Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0059(COD)

1.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 2016 - 2375

Entwurf eines Berichts
Malik Azmani
(PE779.352v01-00)

Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in der Europäischen Union aufhalten, und Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäisches Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0101 – 2025/0059(COD))

Änderungsantrag 2016
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Wurde die Inhaftnahme von Verwaltungsbehörden angeordnet oder verlängert, so stellen*** die Mitgliedstaaten sicher***, dass alle relevanten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, die während des Verfahrens vorgebracht werden, gerichtlich überprüft werden, indem sie dafür Sorge tragen, dass***	3. Die Mitgliedstaaten ***stellen Folgendes*** sicher***:***

Or. en

Änderungsantrag 2017
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Wurde die Inhaftnahme von Verwaltungsbehörden angeordnet oder verlängert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher***, dass alle relevanten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, die während des Verfahrens vorgebracht werden, gerichtlich überprüft werden, indem sie dafür Sorge tragen, dass***	3. Wurde die Inhaftnahme von Verwaltungsbehörden angeordnet oder verlängert, so stellen die Mitgliedstaaten ***Folgendes*** sicher***:***

Or. en

Änderungsantrag 2018
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Wurde die Inhaftnahme von Verwaltungsbehörden angeordnet oder verlängert, so stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass alle relevanten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, die während des Verfahrens vorgebracht werden, gerichtlich überprüft werden, indem sie dafür Sorge tragen, dass***	3. Die Mitgliedstaaten ***richten wirksame und zeitnahe Verfahren nach innerstaatlichem Recht ein, um eine rasche gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer von einer Verwaltungsbehörde angeordneten Inhaftierung zu gewährleisten. Diese Verfahren sehen mindestens eine angemessene Frist für den Abschluss einer solchen Überprüfung vor.***

Or. en

Änderungsantrag 2019
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Wurde*** die Inhaftnahme von Verwaltungsbehörden angeordnet oder verlängert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, die während des Verfahrens vorgebracht werden, gerichtlich überprüft werden, indem sie dafür Sorge tragen, dass	3. ***Wurden*** die Inhaftnahme ***oder alternative Maßnahmen*** von Verwaltungsbehörden angeordnet oder verlängert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, die während des Verfahrens vorgebracht werden, gerichtlich überprüft werden, indem sie dafür Sorge tragen, dass

Or. en

Änderungsantrag 2020
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Wurde die Inhaftnahme von	3. Wurde die Inhaftnahme von

Verwaltungsbehörden angeordnet ***oder verlängert***, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, die während des Verfahrens vorgebracht werden, gerichtlich überprüft werden, indem sie dafür Sorge tragen, dass	Verwaltungsbehörden angeordnet, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, die während des Verfahrens vorgebracht werden, gerichtlich überprüft werden, indem sie dafür Sorge tragen, dass

Or. en

Änderungsantrag 2021
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Wurde*** die Inhaftnahme von Verwaltungsbehörden angeordnet ***oder verlängert***, so ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass alle relevanten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, die während des Verfahrens vorgebracht werden, gerichtlich überprüft werden, indem sie dafür Sorge tragen, dass***	3. ***Wird*** die Inhaftnahme von Verwaltungsbehörden angeordnet, so ***sorgen*** die Mitgliedstaaten ***von Amts wegen und/oder auf Antrag des Antragstellers für eine zügige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme.***

Or. en

Begründung

Dies ist die im Rahmen der Richtlinie über Aufnahmebedingungen für die Inhaftierung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verwendete Sprachregelung. Sie sollte für Rückkehrer gleich sein, um ein einheitliches und leichter anwendbares Regelwerk zu schaffen.

Änderungsantrag 2022
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a. jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Beginn der Haft, spätestens jedoch 15 Tage danach, abgeschlossen wird, oder		***entfällt***

Or. en

Begründung

Wird in den nachfolgenden Änderungsanträgen behandelt.

Änderungsantrag 2023
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Beginn der Haft, spätestens jedoch 15 Tage danach, abgeschlossen wird, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2024
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Beginn der Haft, spätestens jedoch 15 Tage danach, abgeschlossen wird, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2025
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Beginn der Haft, spätestens jedoch 15 Tage danach, abgeschlossen wird, oder	a. jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme ***oder alternativer Maßnahmen*** so schnell wie möglich nach Beginn der Haft ***oder der Anwendung der alternativen Maßnahmen***, spätestens jedoch 15 Tage danach, abgeschlossen wird, oder

Or. en

Änderungsantrag 2026
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Beginn der Haft***, spätestens jedoch 15 Tage danach,*** abgeschlossen wird, oder	a. jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme ***oder alternativer Maßnahmen*** so schnell wie möglich nach Beginn der Haft ***oder der Anwendung der alternativen Maßnahmen*** abgeschlossen wird,

Or. en

Änderungsantrag 2027
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. ***jede*** gerichtliche Überprüfung der	a. ***eine*** gerichtliche Überprüfung der

Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Beginn der Haft***, spätestens jedoch 15 Tage danach, abgeschlossen wird***, oder	Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme ***angesetzt wird, über die*** so schnell wie möglich ***innerhalb einer im nationalen Recht festgelegten Frist*** nach Beginn der Haft ***zu entscheiden ist***, oder

Or. en

Änderungsantrag 2028
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Beginn der Haft***, spätestens jedoch 15 Tage danach,*** abgeschlossen wird, oder	a. jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Beginn der Haft abgeschlossen wird, oder

Or. en

Änderungsantrag 2029
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens, spätestens jedoch 15 Tage danach, eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über	***entfällt***

die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2030
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens, spätestens jedoch 15 Tage danach, eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wird im nachfolgenden Änderungsantrag behandelt.

Änderungsantrag 2031
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der	***entfällt***

Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens, spätestens jedoch 15 Tage danach, eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2032
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens, spätestens jedoch 15 Tage danach, eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2033
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens, spätestens jedoch 15 Tage danach, eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.	b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme ***oder alternativer Maßnahmen*** gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens, spätestens jedoch 15 Tage danach, eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme ***oder der Anwendung der alternativen Maßnahmen*** unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2034
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens***, spätestens jedoch 15 Tage danach,*** eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.	b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme ***oder alternativer Maßnahmen*** gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme ***oder der Anwendung der alternativen Maßnahmen*** unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2035
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens***, spätestens jedoch 15 Tage danach,*** eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.	b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens ***innerhalb eines nach nationalem Recht festgelegten Zeitraums*** eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2036
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens, spätestens jedoch 15 Tage danach, eine Entscheidung zu ergehen hat. ***In solchen Fällen unterrichten*** die Mitgliedstaaten ***den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen***.	b. dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens, spätestens jedoch 15 Tage danach, eine Entscheidung zu ergehen hat. Die Mitgliedstaaten ***unterrichten inhaftierte Drittstaatsangehörige rechtzeitig und unter Verwendung praxisnaher, situationsgerechter Mittel über ihr Recht auf gerichtliche Überprüfung***.

Or. en

Änderungsantrag 2037
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba. Für Drittstaatsangehörige, bei denen ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 festgestellt wurde, können die Mitgliedstaaten erweiterte Überprüfungsverfahren, einschließlich einer strengeren Überwachung oder häufigerer gerichtlicher Beurteilungen, anwenden, um sicherzustellen, dass das Risiko durch die Haft- und Rückführungsmaßnahmen angemessen gesteuert wird.

Or. en

Änderungsantrag 2038
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Findet eine derartige Überprüfung von Amts wegen statt, so muss sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls so schnell wie möglich, spätestens jedoch 15 Tage – in Ausnahmefällen 21 Tage – nach Beginn der Haft abgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 2039

Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Der betreffende Drittstaatsangehörige ist unverzüglich freizulassen und sämtliche Alternativen zur Inhaftierung sind aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die Inhaftierung nicht oder nicht mehr rechtmäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 2040
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Der betreffende Drittstaatsangehörige ist unverzüglich freizulassen und sämtliche Alternativen zur Inhaftierung sind aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die Inhaftierung nicht oder nicht mehr rechtmäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 2041
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Mitgliedstaaten können die Frist für die gerichtliche Überprüfung gemäß Artikel 47 verlängern, wenn

außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Leistungsfähigkeit von Verwaltung oder Justiz beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 2042
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Findet die Überprüfung auf Antrag des Rückkehrers statt, so muss sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls so schnell wie möglich, spätestens jedoch 15 Tage – in Ausnahmefällen 21 Tage – nach Einleitung des diesbezüglichen Verfahrens abgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 2043
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Inhaftnahme erfolgt ***grundsätzlich*** in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen	1. Die Inhaftnahme erfolgt ***in der Regel*** in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen ***nach Möglichkeit*** gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen

untergebracht.	untergebracht.
	Hafteinrichtungen sollten nach internen Vorschriften und Verfahren betrieben werden, die die sichere, geordnete und verlässliche Verwaltung der Einrichtung gewährleisten. Dies sollte eine angemessene Kontrolle und erforderlichenfalls eine wirksame Überwachung des Personals sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Belästigung, Selbstverletzung oder anderen Vorfällen, die Inhaftierte oder Personal gefährden könnten, umfassen. Die Einrichtungen sollten regelmäßige interne Inspektionen durchführen, um die Sicherheit aufrechtzuerhalten, verbotene Gegenstände zu erkennen, hygienische Bedingungen zu gewährleisten und Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung anzugehen. Für Transitbereiche, die als sichere Räume zu verstehen sind und die kurzzeitig während der Aufnahme, Überstellung oder Erstbearbeitung genutzt werden, sollten eine kontinuierliche Beobachtung durch das Personal ermöglicht und grundlegende Sicherheits- und Hygienevoraussetzungen sichergestellt werden, einschließlich des Zugangs zu Trinkwasser und wesentlichen sanitären Einrichtungen.
	Or. en

Änderungsantrag 2044
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Inhaftnahme erfolgt grundsätzlich in speziellen	1. Die Inhaftnahme erfolgt grundsätzlich in speziellen

Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.	Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen ***nach Möglichkeit*** gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht. ***Die Mitgliedstaaten können vorübergehende Maßnahmen ergreifen, um die Kapazitäten in außergewöhnlichen Rückkehrsituationen zu erweitern.***

Or. en

Änderungsantrag 2045
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Inhaftnahme erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.	1. Die Inhaftnahme erfolgt grundsätzlich in speziellen***, gegebenenfalls an die Bedürfnisse schutzbedürftiger Rückkehrer angepassten*** Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht***, unter Bedingungen, die ihrem Status und ihren Bedürfnissen entsprechen***.

Or. en

Änderungsantrag 2046
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Inhaftnahme erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen***. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht***.	1. Die Inhaftnahme erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher***, die an die geschlechtsspezifischen und altersgerechten und Aufnahmeanforderungen sowie die Schutzbedürftigkeit von inhaftierten Drittstaatsangehörigen*** in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen ***angepasst sind***.

Or. en

Änderungsantrag 2047
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Inhaftnahme erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.	(1) Die Inhaftnahme erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen ***nach Möglichkeit*** gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.

Or. fr

Änderungsantrag 2048
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Inhaftnahme erfolgt ***grundsätzlich*** in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.	1. Die Inhaftnahme erfolgt ***in der Regel*** in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.

Or. en

Änderungsantrag 2049
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Inhaftnahme erfolgt ***grundsätzlich*** in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.	1. Die Inhaftnahme erfolgt ***in der Regel*** in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die Drittstaatsangehörigen ***nach Möglichkeit*** gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.

Or. en

Änderungsantrag 2050
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Inhaftnahme erfolgt ***grundsätzlich*** in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher ***in speziellen Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden die*** Drittstaatsangehörigen ***gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht***.	1. Die Inhaftnahme erfolgt in speziellen Hafteinrichtungen, einschließlich solcher***, die an die geschlechtsspezifischen und altersgerechten Anforderungen von inhaftierten*** Drittstaatsangehörigen ***angepasst sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Freiheitseinschränkungen der Art der Verwaltungshaft entsprechen und so gering wie möglich gehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2051
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Drittstaatsangehörige, die gemäß Artikel 16 als Sicherheitsrisiko eingestuft wurden, können für die Dauer, die notwendig ist, um das Risiko zu bewältigen und ihre Rückkehr zu ermöglichen, in Hafteinrichtungen mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich strengerer Trennungsmaßnahmen oder verstärkter Überwachung, untergebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 2052
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In Haft genommene Drittstaatsangehörige müssen die Möglichkeit haben, sich im Freien aufzuhalten.	2. In Haft genommene Drittstaatsangehörige müssen die Möglichkeit haben, sich im Freien aufzuhalten. ***Die Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten, kann für einen begrenzten Zeitraum beschränkt werden, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um eine gut funktionierende Hafteinrichtung zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 2053
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird ***auf Wunsch*** gestattet, ***zu gegebener Zeit*** mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.	3. In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird ***unverzüglich*** gestattet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen. ***Personen, die internationalen Schutz beantragen, wird das Recht eingeräumt, sich an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu wenden. Dies schließt das Recht ein, sich an eine Organisation zu wenden, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Auftrag des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit diesem***

Mitgliedstaat tätig ist.

Or. en

Änderungsantrag 2054
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch gestattet, zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.	3. In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch gestattet, ***vorbehaltlich praktischer Regelungen und Sicherheitsaspekten*** zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2055
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird ***auf Wunsch*** gestattet, ***zu gegebener Zeit*** mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.	3. In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird gestattet, mit Rechtsvertretern, ***Vertretern internationaler und nichtstaatlicher Organisationen,*** Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2056

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird ***auf Wunsch*** gestattet, ***zu gegebener Zeit*** mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.	3. In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird gestattet, ***so schnell wie möglich*** mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.

Or. en

Begründung

Der Kontakt zu gesetzlichen Vertretern und Familienangehörigen darf keine Frage „gegebener Zeiten" sein. Es ist das Recht eines Rückkehrers, Rechtsbeistand zu erhalten und seine beschlossene Inhaftnahme anzufechten.

Änderungsantrag 2057
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die zuständige Behörde, die die Hafteinrichtung verwaltet, stellt sicher, dass in Haft genommene Drittstaatsangehörige über ihr Recht, sich an gesetzliche Vertreter zu wenden, informiert werden. Diese Informationen sollten an verschiedenen Stellen der Einrichtung in Sprachen ausliegen, die die inhaftierten Drittstaatsangehörigen verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 2058

Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Den ***besonderen*** Bedürfnissen inhaftierter schutzbedürftiger Personen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet; für die Betreffenden ist eine spezielle Unterbringung vorzusehen. Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische ***Notfallversorgung*** und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt.	4. Den ***geschlechtsspezifischen, altersgerechten, medizinischen und psychologischen*** Bedürfnissen ***sowie dem benötigten Schutz*** inhaftierter schutzbedürftiger Personen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet; für die Betreffenden ist eine spezielle Unterbringung vorzusehen. ***Vor der Anordnung ihrer Inhaftierung werden die besonderen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen von qualifiziertem Personal geprüft, um entsprechende Schutzbedürfnisse zu ermitteln.*** Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische ***Versorgung*** und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt***, einschließlich psychischer Gesundheitsversorgung, Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sozialer Dienste und Behandlung chronischer Krankheiten***.

Or. en

Änderungsantrag 2059
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Den ***besonderen*** Bedürfnissen inhaftierter ***schutzbedürftiger*** Personen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet; für die Betreffenden ist eine spezielle Unterbringung vorzusehen. Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird	4. Den ***geschlechtsspezifischen, altersgerechten, medizinischen und psychologischen*** Bedürfnissen ***sowie dem benötigten Schutz*** inhaftierter Personen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet; für die Betreffenden ist eine

medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt.	spezielle Unterbringung vorzusehen. Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt***, darunter Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, psychischer Gesundheitsversorgung und geschlechts- und altersgerechten Hygieneartikeln***.

Or. en

Änderungsantrag 2060
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Den besonderen Bedürfnissen inhaftierter schutzbedürftiger Personen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet; für die Betreffenden ist eine spezielle Unterbringung vorzusehen.*** Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt.	4. Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 2061
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Den besonderen Bedürfnissen inhaftierter schutzbedürftiger Personen wird besondere Aufmerksamkeit	4. Den besonderen Bedürfnissen inhaftierter schutzbedürftiger Personen wird besondere Aufmerksamkeit

gewidmet***; für die Betreffenden ist eine spezielle Unterbringung vorzusehen***. Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt.	gewidmet. Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 2062
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Den besonderen Bedürfnissen inhaftierter schutzbedürftiger Personen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet***; für die Betreffenden ist eine spezielle Unterbringung vorzusehen***. Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt.	4. Den besonderen Bedürfnissen inhaftierter schutzbedürftiger Personen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 2063
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Den besonderen Bedürfnissen inhaftierter schutzbedürftiger Personen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet; für die Betreffenden ist eine spezielle Unterbringung vorzusehen.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 2064
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. In Fällen, in denen die Inhaftnahme von Rückkehrern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ihre körperliche und psychische Gesundheit ernsthaft gefährden würde, werden diese Rückkehrer nicht in Haft genommen.

Or. en

Begründung

Angleichung an die GGM.

Änderungsantrag 2065
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4c. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei in Haft befindlichen Rückkehrern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme regelmäßige Überprüfungen der Rückkehrer stattfinden und sie rechtzeitig und in angemessener Weise unterstützt werden, wobei der besonderen Situation der Personen, einschließlich ihrer körperlichen und psychischen

Gesundheit, Rechnung getragen wird.

Or. en

Begründung

Angleichung an die GGM.

Änderungsantrag 2066
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen ***haben*** die Möglichkeit, ***jede*** Hafteinrichtung zu besuchen ***und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen***. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.	5. Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen ***sollten auf Ersuchen des Drittstaatsangehörigen*** die Möglichkeit ***haben***, ***die*** Hafteinrichtung zu besuchen. Solche Besuche können von einer Genehmigung ***und anderen angemessenen Bedingungen*** abhängig gemacht werden***, einschließlich der vorherigen Ausstellung einer angemessenen Sicherheitsermächtigung, die von einer zuständigen Behörde im Einklang mit dem nationalen Recht ausgestellt wurde***. ***Die Mitgliedstaaten können diesen Zugang nach nationalem Recht beschränken, wenn diese Beschränkungen für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Einrichtung objektiv erforderlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 2067
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen haben die Möglichkeit, jede Hafteinrichtung zu besuchen und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen. ***Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden***.	5. Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen haben die Möglichkeit, jede Hafteinrichtung zu besuchen und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen. ***Die zuständige Behörde, die die Hafteinrichtung verwaltet, sorgt für angemessene Fristen und Räumlichkeiten für die Bereitstellung von Rechtsbeistand. Die Mitgliedstaaten gestatten Rechtsanwälten und nach nationalem Recht befugten Personen, in der Einrichtung feste Anlaufstellen zur Rechtsberatung und Vertretung zu unterhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 2068
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen haben die Möglichkeit, jede Hafteinrichtung zu besuchen und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung	5. Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen ***sowie Journalisten und Mitglieder nationaler und europäischer Parlamente*** haben die Möglichkeit, jede Hafteinrichtung zu besuchen und unter Bedingungen, die den Schutz der

aufzunehmen und sie zu besuchen. ***Solche*** Besuche ***können von einer Genehmigung abhängig gemacht*** werden.

Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen. ***Auch unangekündigte*** Besuche werden ***ermöglicht***.

Or. en

Änderungsantrag 2069
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale***,*** internationale ***und nichtstaatliche*** Organisationen und Stellen ***haben*** die Möglichkeit, jede Hafteinrichtung zu besuchen ***und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren***, ***mit den*** Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und ***sie*** zu besuchen. Solche Besuche ***können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden***.	5. ***5.*** Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale ***und*** internationale Organisationen und Stellen ***können*** die Möglichkeit ***erhalten***, jede Hafteinrichtung zu besuchen ***und auf Antrag des*** Drittstaatsangehörigen ***mit diesem*** Verbindung aufzunehmen und ***ihn*** zu besuchen. Solche Besuche ***unterliegen Genehmigungen und Sicherheitsüberprüfungen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften***.

Or. en

Änderungsantrag 2070
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale***, internationale und nichtstaatliche*** Organisationen und Stellen	5. Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale Organisationen und Stellen haben die Möglichkeit, jede

haben die Möglichkeit, jede Hafteinrichtung zu besuchen und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

Hafteinrichtung zu besuchen und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 2071
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen ***haben*** die Möglichkeit, ***jede Hafteinrichtung*** zu besuchen ***und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen***. ***Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.***	5. Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen ***sollten*** die Möglichkeit ***haben***, ***Hafteinrichtungen gemäß den Regeln und Vorschriften der Einrichtung*** zu besuchen.

Or. en

Änderungsantrag 2072
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die in Absatz 5 genannte

Möglichkeit wird auf Antrag des Drittstaatsangehörigen gewährt. Besuche können von anderen angemessenen Bedingungen abhängig gemacht werden, einschließlich der vorherigen Genehmigung sowie der Ausstellung einer angemessenen Sicherheitsermächtigung durch eine zuständige Behörde im Einklang mit dem nationalen Recht. Die Mitgliedstaaten können diesen Zugang nach nationalem Recht beschränken, wenn diese Beschränkungen für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Einrichtung objektiv erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 2073
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten schriftliche Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten in einer leicht verständlichen Sprache, ***deren sie*** mächtig sind, dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.	(6) In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten schriftliche Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten in einer leicht verständlichen Sprache, ***die sie verstehen und von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie ihrer*** mächtig sind, dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.

Or. fr

Änderungsantrag 2074
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten schriftliche Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten in einer leicht verständlichen Sprache, deren sie mächtig sind, dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.	6. In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten schriftliche Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten in einer leicht verständlichen Sprache, deren sie mächtig sind ***oder die ihnen verständlich sein sollte***, dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2075
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten schriftliche Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten in einer ***leicht verständlichen*** Sprache, ***deren sie mächtig sind,*** dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und	6. In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten schriftliche Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten in einer Sprache, ***die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen,*** dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den

Stellen.	Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2076
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten ***schriftliche*** Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten in einer ***leicht verständlichen*** Sprache, ***deren sie mächtig sind,*** dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.	6. In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten in einer Sprache***, die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen***, dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2077
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten schriftliche Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre ***Rechte und*** Pflichten in einer ***leicht verständlichen*** Sprache, ***deren sie mächtig sind,*** dargelegt werden. Diese	6. In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Pflichten in einer Sprache, ***die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen***

Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in ***den Absätzen*** 3 ***und 5*** genannten Personen und Stellen.	***werden kann, dass sie sie verstehen,*** dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in ***Absatz*** 3 genannten Personen und Stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2078
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. In Haft genommene Personen haben das Recht, über jeden Aspekt der Bedingungen ihrer Inhaftnahme Beschwerde bei einer zuständigen und unabhängigen Behörde einzureichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerden unverzüglich wirksam untersucht und beigelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2079
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. In Haft genommene Personen haben das Recht, über jeden Aspekt der Bedingungen ihrer Inhaftnahme Beschwerde bei einer zuständigen Behörde einzureichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerden unverzüglich wirksam untersucht und beigelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2080
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 35	***entfällt***
Haftbedingungen für Minderjährige und Familien	
1. Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls eingesetzt.	
2. Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und unbegleitete Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der betreffenden Personen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung tragen, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.	
3. In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen der Dauer ihrer Inhaftnahme entsprechenden Zugang zur Bildung erhalten.	

Or. en

Änderungsantrag 2081
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Haftbedingungen für Minderjährige ***und*** Familien	***Abweichende*** Haftbedingungen für Minderjährige***,*** Familien ***mit Minderjährigen und schutzbedürftige Personen***

Or. en

Änderungsantrag 2082
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Haftbedingungen für ***Minderjährige*** und Familien	Haftbedingungen für ***unbegleitete Kinder*** und Familien ***mit Kindern***

Or. en

Änderungsantrag 2083
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Haftbedingungen für Minderjährige und Familien	***Verbot der Inhaftnahme von Minderjährigen*** und Familien

Or. en

Änderungsantrag 2084

Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Haftbedingungen für Minderjährige und Familien	***Verbot der Inhaftnahme von Minderjährigen*** und Familien

Or. en

Änderungsantrag 2085
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Haftbedingungen für Minderjährige und Familien	Minderjährige und Familien

Or. en

Änderungsantrag 2086
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Minderjährige dürfen nicht in Haft genommen werden. Im Einklang mit dem Grundsatz der Einheit der Familie sind für Familien mit Minderjährigen angemessene Alternativen zur Inhaftnahme zu nutzen.

Or. en

Begründung

Angleichung an die Richtlinie über Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 2087
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls eingesetzt.	1. Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls eingesetzt. ***Die Rückkehr und Abschiebung von Minderjährigen und von Familien mit Minderjährigen sollten vorrangig erfolgen, um deren Haftdauer zu minimieren.***

Or. en

Änderungsantrag 2088
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur*** als letztes Mittel***, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum*** und ***unter Berücksichtigung*** des Kindeswohls ***eingesetzt.***	1. ***Minderjährige können in Ausnahmefällen sowie wenn festgestellt wurde, dass andere, weniger einschneidende Alternativmaßnahmen nicht wirksam angewendet werden können,*** als letztes Mittel und ***nach einer Prüfung*** des Kindeswohls ***gemäß Artikel 26 in Haft genommen werden:***

Or. en

Begründung

Angleichung an die Richtlinie über Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 2089
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls eingesetzt.	1. Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls eingesetzt***, wobei sicherzustellen ist, dass die Haftbedingungen Sicherheit gewährleisten und Flucht verhindern***.

Or. en

Änderungsantrag 2090
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft ***nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls*** eingesetzt.	1. Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird ***keine*** Haft eingesetzt***. Stattdessen finden die Bestimmungen des Artikels 23 Anwendung***.

Or. en

Änderungsantrag 2091
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Bei unbegleiteten Minderjährigen*** und Familien mit Minderjährigen ***wird*** Haft ***nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls eingesetzt***.	1. ***Unbegleitete Minderjährige*** und Familien mit Minderjährigen ***dürfen nicht aus Gründen in*** Haft ***genommen werden, die mit ihrem eigenen Einwanderungsstatus oder dem der Eltern zusammenhängen***.

Or. en

Änderungsantrag 2092
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei unbegleiteten ***Minderjährigen*** und Familien mit ***Minderjährigen*** wird Haft nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls eingesetzt.	1. Bei unbegleiteten ***Kindern*** und Familien mit ***Kindern*** wird Haft nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls eingesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 2093
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Bei unbegleiteten Minderjährigen und*** Familien mit Minderjährigen ***wird*** Haft ***nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und*** unter Berücksichtigung des Kindeswohls	1. ***Minderjährige,*** Familien mit Minderjährigen ***und schutzbedürftige Personen dürfen nicht in*** Haft ***genommen werden, sondern müssen*** unter Berücksichtigung des Kindeswohls ***in***

eingesetzt.	***speziellen Einrichtungen untergebracht werden, die an ihre besonderen Bedürfnissen angepasst sind***.

Or. en

Änderungsantrag 2094
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Bei unbegleiteten Minderjährigen*** und Familien mit Minderjährigen ***wird*** Haft ***nur als letztes Mittel,*** für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls ***eingesetzt***.	(1) ***Wenn unbegleitete Minderjährige*** und Familien mit Minderjährigen ***in*** Haft ***genommen werden, sollte dies*** für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Kindeswohls ***erfolgen***.

Or. fr

Änderungsantrag 2095
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) im Falle begleiteter Minderjähriger, wenn der Elternteil oder die primäre Bezugsperson des Minderjährigen in Haft genommen wird; oder

Or. en

Begründung

Angleichung an die Richtlinie über Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 2096
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) wenn die Haft im Falle unbegleiteter Minderjähriger den Minderjährigen schützt. Eine derartige Haft wird für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet. Minderjährige werden niemals in Haftanstalten oder in einer anderen zu Strafverfolgungs- oder Strafvollzugszwecken genutzten Einrichtung untergebracht. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um Minderjährige aus der Haft zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen. Das Wohl des Kindes nach Artikel 18 zu berücksichtigen ist ein vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Angleichung an die Richtlinie über Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 2097
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Haft befindliche unbegleitete Minderjährige werden in Einrichtungen untergebracht, die für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger ausgerichtet sind. Solche Einrichtungen müssen über Personal verfügen, das dafür qualifiziert ist, die Rechte unbegleiteter

Minderjähriger zu schützen und sich um ihre Bedürfnisse zu kümmern. Befinden sich unbegleitete Minderjährige in Haft, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie von Erwachsenen getrennt untergebracht werden.

Or. en

Begründung

Zu allen Änderungen dieses Artikels siehe Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen. Im Interesse gesetzgeberischer Kohärenz und zur Gewährleistung angemessener Garantien für Kinder in einem Rückkehrverfahren müssen diese Bestimmungen angeglichen werden.

Änderungsantrag 2098
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten achten den Grundsatz der Einheit der Familie und trennen Kinder nicht von ihren Eltern, es sei denn, dies ist aus Gründen des Kindeswohls unbedingt erforderlich. Durch angemessene Betreuungs- und Unterbringungsregelungen ist sicherzustellen, dass Familien innerhalb der Gemeinschaft zusammenbleiben können und dass Kinder Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen wesentlichen Dienstleistungen haben.

Or. en

Änderungsantrag 2099
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und unbegleitete Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der betreffenden Personen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung tragen, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2100
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und unbegleitete Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der betreffenden Personen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung tragen, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2101
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und unbegleitete Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet***. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der betreffenden Personen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung tragen, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult sein***.	2. Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und unbegleitete Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet ***und Lebensbedingungen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ermöglicht***.

Or. en

Änderungsantrag 2102
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und*** unbegleitete Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der ***betreffenden Personen*** entsprechend ihrem Alter ***und Geschlecht*** Rechnung tragen***, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur***; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.	2. Unbegleitete Minderjährige ***und Familien mit Minderjährigen*** erhalten ***während der Haftdauer*** eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der ***Minderjährigen*** entsprechend ihrem Alter Rechnung tragen; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.

Or. en

Änderungsantrag 2103
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und*** unbegleitete Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der ***betreffenden Personen*** entsprechend ihrem Alter ***und Geschlecht*** Rechnung tragen***, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur***; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.	2. Unbegleitete Minderjährige ***und Familien mit Minderjährigen*** erhalten ***während der Haftdauer*** eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der ***Minderjährigen*** entsprechend ihrem Alter Rechnung tragen; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.

Or. en

Änderungsantrag 2104
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und unbegleitete ***Minderjährige*** erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen ***der betreffenden Personen*** entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung	2. Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und unbegleitete ***Kinder*** erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen ***von Kindern*** entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung tragen,

tragen, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.	einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.

Or. en

Änderungsantrag 2105
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und ***unbegleitete*** Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der betreffenden Personen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung tragen, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.	2. Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der betreffenden Personen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung tragen, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.

Or. en

Änderungsantrag 2106
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene*** Familien ***und*** unbegleitete Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre	2. Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien**,** unbegleitete Minderjährige ***und schutzbedürftige Personen*** erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß

gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der betreffenden Personen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung tragen, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.	an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der betreffenden Personen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung tragen, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.

Or. en

Änderungsantrag 2107
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen der Dauer ihrer Inhaftnahme entsprechenden Zugang zur Bildung erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2108
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen der Dauer ihrer Inhaftnahme entsprechenden Zugang zur Bildung erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2109
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Haft genommene ***Minderjährige*** müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen der Dauer ihrer Inhaftnahme entsprechenden Zugang zur Bildung erhalten.	3. In Haft genommene ***Kinder*** müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen der Dauer ihrer Inhaftnahme entsprechenden Zugang zur Bildung erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 2110
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In ***Haft genommene*** Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen ***der Dauer ihrer Inhaftnahme entsprechenden*** Zugang zur Bildung erhalten.	3. In ***speziellen Hafteinrichtungen untergebrachte*** Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen ***angemessenen*** Zugang zur Bildung erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 2111
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen der Dauer ihrer Inhaftnahme entsprechenden Zugang ***zur Bildung*** erhalten.	3. In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen der Dauer ihrer Inhaftnahme entsprechenden Zugang ***zu Bildungsaktivitäten*** erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 2112
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rückübernahmeverfahren	Rückübernahmeverfahren ***und die Folgen der Nichteinhaltung***

Or. en

Änderungsantrag 2113
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rückübernahmeverfahren	Rückübernahmeverfahren ***für die freiwillige Rückkehr***

Or. en

Änderungsantrag 2114
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach dem Erlass einer ***vollstreckbaren*** Rückkehrentscheidung ***und unbeschadet des Artikels 28*** leiten die zuständigen Behörden ***gegebenenfalls*** mit Unterstützung von Frontex ***systematisch und unverzüglich*** das Rückübernahmeverfahren ein.	1. Nach dem Erlass einer Rückkehrentscheidung leiten die zuständigen Behörden***, auf Ersuchen*** mit Unterstützung von Frontex***,*** das Rückübernahmeverfahren ein. ***Sie überprüfen insbesondere die Identität des Drittstaatsangehörigen und stellen sicher, dass der Drittstaatsangehörige über das/die erforderliche(n) Reisedokument(e) verfügt.***

Or. en

Änderungsantrag 2115
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach ***dem Erlass einer vollstreckbaren Rückkehrentscheidung und unbeschadet des Artikels 28*** leiten die zuständigen Behörden ***gegebenenfalls mit Unterstützung von Frontex systematisch und unverzüglich*** das Rückübernahmeverfahren ein.	1. Nach ***Anerkennung der freiwilligen Rückkehr*** leiten die zuständigen Behörden ***gegebenenfalls mit Unterstützung von Frontex systematisch und unverzüglich*** das Rückübernahmeverfahren ein.

Or. en

Änderungsantrag 2116
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach ***dem Erlass*** einer ***vollstreckbaren*** Rückkehrentscheidung ***und unbeschadet des Artikels*** 28 leiten die zuständigen Behörden gegebenenfalls mit Unterstützung von Frontex ***systematisch und*** unverzüglich ***das*** Rückübernahmeverfahren ein.	1. Nach ***Ablauf der Frist für die Annahme*** einer Rückkehrentscheidung ***gemäß Artikel 12 Absatz 2 und wenn eine Rückkehrentscheidung nicht gemäß Artikel*** 28 ***ausgesetzt wurde,*** leiten die zuständigen Behörden gegebenenfalls mit Unterstützung von Frontex unverzüglich ***ein*** Rückübernahmeverfahren ein.

Or. en

Änderungsantrag 2117
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach dem Erlass einer ***vollstreckbaren*** Rückkehrentscheidung ***und unbeschadet des Artikels 28*** leiten die zuständigen Behörden gegebenenfalls mit Unterstützung von Frontex ***systematisch und unverzüglich*** das Rückübernahmeverfahren ein.	1. Nach dem Erlass einer Rückkehrentscheidung leiten die zuständigen Behörden gegebenenfalls mit Unterstützung von Frontex das Rückübernahmeverfahren ein***, insbesondere wenn dies zur Feststellung oder Überprüfung der Identität oder Staatsangehörigkeit der betroffenen Person oder für die Erlangung der für die Rückkehr benötigten Reisedokumente erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 2118
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach dem Erlass einer ***vollstreckbaren*** Rückkehrentscheidung	1. Nach dem Erlass einer Rückkehrentscheidung leiten die

und unbeschadet des Artikels 28 leiten die zuständigen Behörden gegebenenfalls mit Unterstützung von Frontex systematisch und unverzüglich das Rückübernahmeverfahren ein.	zuständigen Behörden gegebenenfalls mit Unterstützung von Frontex systematisch und unverzüglich das Rückübernahmeverfahren ein.

Or. en

Änderungsantrag 2119
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach dem Erlass einer vollstreckbaren Rückkehrentscheidung ***und unbeschadet des Artikels 28*** leiten die zuständigen Behörden ***gegebenenfalls mit Unterstützung von Frontex systematisch und unverzüglich*** das Rückübernahmeverfahren ein.	1. Nach dem Erlass einer vollstreckbaren Rückkehrentscheidung leiten die zuständigen Behörden ***gegebenen- und erforderlichenfalls*** das Rückübernahmeverfahren ***zum Zwecke der Umsetzung einer Rückkehrentscheidung*** ein.

Or. en

Änderungsantrag 2120
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Muss bei den Behörden des Drittstaats ein Reisedokument beschafft werden, stellen die zuständigen Behörden ein Rückübernahmeersuchen. Ein solches Rückübernahmeersuchen umfasst gegebenenfalls ein Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit sowie ein Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments. Rückübernahmeersuchen sind	***entfällt***

unverzüglich und nach Möglichkeit unter Verwendung eines Standardformulars nach Absatz 6 zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2121
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Muss bei den Behörden des Drittstaats ein Reisedokument beschafft werden, stellen die zuständigen Behörden ein Rückübernahmeersuchen***. Ein solches Rückübernahmeersuchen umfasst gegebenenfalls ein Ersuchen um Bestätigung*** der Staatsangehörigkeit ***sowie ein Ersuchen um Ausstellung*** eines Reisedokuments. ***Rückübernahmeersuchen sind unverzüglich und nach Möglichkeit unter Verwendung eines Standardformulars nach Absatz 6 zu stellen.***	2. Muss bei den Behörden des Drittstaats ein Reisedokument beschafft werden, stellen die zuständigen Behörden ein Rückübernahmeersuchen***, einschließlich der zur Feststellung der Identität,*** der Staatsangehörigkeit ***oder zum Erhalt*** eines Reisedokuments ***erforderlichen Vorgänge***.

Or. en

Änderungsantrag 2122
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Muss bei den Behörden des Drittstaats ein Reisedokument beschafft werden, stellen die zuständigen Behörden ein Rückübernahmeersuchen. Ein solches Rückübernahmeersuchen ***umfasst***	2. ***Das Rückübernahmeverfahren kann mit einem Ersuchen um ein Reisedokument verbunden sein.*** Muss bei den Behörden des Drittstaats ein Reisedokument beschafft werden, stellen

gegebenenfalls ein Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit sowie ein Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments. Rückübernahmeersuchen sind ***unverzüglich und*** nach Möglichkeit unter Verwendung eines Standardformulars nach Absatz 6 zu stellen.	die zuständigen Behörden ein Rückübernahmeersuchen. Ein solches Rückübernahmeersuchen ***kann*** gegebenenfalls ein Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit sowie ein Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments ***umfassen***. Rückübernahmeersuchen sind nach Möglichkeit unter Verwendung eines Standardformulars nach Absatz 6 ***und gemäß den in Absatz 1 festgelegten Fristen*** zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2123
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Muss bei den Behörden des Drittstaats ein Reisedokument beschafft werden, stellen die zuständigen Behörden ein Rückübernahmeersuchen. Ein solches Rückübernahmeersuchen umfasst gegebenenfalls ein Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit sowie ein Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments. Rückübernahmeersuchen sind ***unverzüglich und*** nach Möglichkeit unter Verwendung eines Standardformulars nach Absatz 6 zu stellen.	2. Muss bei den Behörden des Drittstaats ein Reisedokument beschafft werden, stellen die zuständigen Behörden ein Rückübernahmeersuchen. Ein solches Rückübernahmeersuchen umfasst gegebenenfalls ein Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit sowie ein Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments. Rückübernahmeersuchen sind nach Möglichkeit unter Verwendung eines Standardformulars nach Absatz 6 zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2124
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die zuständigen Behörden können das Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments getrennt stellen, wenn dies aus rechtlichen oder operativen Gründen vorzuziehen ist, unter anderem aufgrund der Gültigkeitsdauer des auszustellenden Reisedokuments und der Tatsache, dass der Drittstaatsangehörige das Reisedokument nicht unmittelbar nach der Bestätigung der Staatsangehörigkeit erhalten kann.*** Gegebenenfalls ist das europäische Reisedokument für die Rückkehr im Einklang mit dem geltenden Rückübernahmeinstrument und der Verordnung (EU) 2016/1953[29] zu verwenden.	3. Gegebenenfalls ist das europäische Reisedokument für die Rückkehr im Einklang mit dem geltenden Rückübernahmeinstrument und der Verordnung (EU) 2016/1953[29] zu verwenden.
[29] Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1953/oj).	[29] Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1953/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2125
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die zuständigen Behörden können das Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments getrennt stellen, wenn dies aus rechtlichen oder operativen	3. Die zuständigen Behörden können das Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments getrennt stellen, wenn dies aus rechtlichen oder operativen

Gründen vorzuziehen ist***, unter anderem aufgrund der Gültigkeitsdauer des auszustellenden Reisedokuments und der Tatsache, dass der Drittstaatsangehörige das Reisedokument nicht unmittelbar nach der Bestätigung der Staatsangehörigkeit erhalten kann***. Gegebenenfalls ist das europäische Reisedokument für die Rückkehr im Einklang mit dem geltenden Rückübernahmeinstrument und der Verordnung (EU) 2016/1953[29] zu verwenden.	Gründen vorzuziehen ist. Gegebenenfalls ist das europäische Reisedokument für die Rückkehr im Einklang mit dem geltenden Rückübernahmeinstrument und der Verordnung (EU) 2016/1953[29] zu verwenden.
[29] Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1953/oj).	[29] Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1953/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2126
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die zuständigen Behörden können das Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments getrennt stellen, wenn dies aus rechtlichen oder operativen Gründen vorzuziehen ist, unter anderem aufgrund der Gültigkeitsdauer des auszustellenden Reisedokuments und der Tatsache, dass der Drittstaatsangehörige das Reisedokument nicht unmittelbar nach der Bestätigung der Staatsangehörigkeit erhalten kann***. Gegebenenfalls ist das***	3. Die zuständigen Behörden können das Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments getrennt stellen, wenn dies aus rechtlichen oder operativen Gründen vorzuziehen ist, unter anderem aufgrund der Gültigkeitsdauer des auszustellenden Reisedokuments und der Tatsache, dass der Drittstaatsangehörige das Reisedokument nicht unmittelbar nach der Bestätigung der Staatsangehörigkeit ***oder Situationen von Staatenlosigkeit***

europäische Reisedokument für die Rückkehr im Einklang mit dem geltenden Rückübernahmeinstrument und der Verordnung (EU) 2016/1953[29] zu verwenden.	erhalten kann.
[29] Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1953/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 2127
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Informationen über das Ergebnis des Ersuchens um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und das erhaltene Reisedokument müssen von der betreffenden zuständigen Behörde in das Schengener Informationssystem hochgeladen werden. Diese Informationen und Reisedokumente werden den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2128
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Informationen über das Ergebnis des Ersuchens um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und das erhaltene Reisedokument müssen von der betreffenden zuständigen Behörde in das Schengener Informationssystem hochgeladen werden. Diese Informationen und Reisedokumente werden den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2129
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Informationen über das Ergebnis des Ersuchens um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und das erhaltene Reisedokument müssen von der betreffenden zuständigen Behörde in das Schengener Informationssystem hochgeladen werden.*** Diese Informationen und Reisedokumente werden den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.	4. Diese Informationen und Reisedokumente werden den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Or. en

Begründung

Im Rahmen dieses Vorschlags ist keine Überarbeitung der Verordnungen über das Schengener Informationssystem vorgesehen. Neue Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in

Bezug auf das Schengener Informationssystem würden eine Überarbeitung dieser Verordnungen erfordern.

Änderungsantrag 2130
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Informationen über das Ergebnis des Ersuchens um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und das erhaltene Reisedokument müssen ***von der*** betreffenden ***zuständigen Behörde in das Schengener Informationssystem hochgeladen werden. Diese Informationen und Reisedokumente werden den*** zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.	4. Informationen über das Ergebnis des Antrags auf Bestätigung der Staatsangehörigkeit und das erhaltene Reisedokument müssen ***den*** betreffenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage ***über das Schengener Informationssystem*** zur Verfügung gestellt ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2131
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können geeignete Vorkehrungen treffen, um die Organisation von Befragungen zur Identifizierung in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, auch für die Zwecke der Durchführung von Artikel 44.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2132
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können geeignete Vorkehrungen treffen, um die Organisation von Befragungen zur Identifizierung in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, auch für die Zwecke der Durchführung von Artikel 44.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2133
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können geeignete Vorkehrungen treffen, um die Organisation von Befragungen zur Identifizierung in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, auch für die Zwecke der Durchführung von Artikel 44.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Zweck dieses Absatzes ist unklar. Die Mitgliedstaaten haben Pflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung gemäß der Screening-Verordnung und der vorliegenden Verordnung. Es ist nicht klar, ob die in diesem Absatz genannten Befragungen zu besagten Rechtspflichten der Mitgliedstaaten zählen.

Änderungsantrag 2134
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können geeignete Vorkehrungen treffen, um die Organisation von Befragungen zur Identifizierung in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, auch für die Zwecke der Durchführung von Artikel 44.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2135
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können geeignete Vorkehrungen treffen, um die Organisation von Befragungen zur Identifizierung in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, auch für die Zwecke der Durchführung von Artikel 44.	5. Die Mitgliedstaaten können geeignete Vorkehrungen treffen, um die Organisation von Befragungen zur Identifizierung in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, auch für die Zwecke der Durchführung von Artikel 44. ***Bei Ersuchen von Drittländern, die den Drittstaatsangehörigen gefährden oder seine Rechte oder die seiner Familienangehörigen nach der Rückübernahme beeinträchtigen könnten, ist von der Zusammenarbeit abzusehen.***

Or. en

Änderungsantrag 2136
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Frontex kann die Mitgliedstaaten im Rahmen seines Mandats bei den Rückübernahmeverfahren unterstützen, unter anderem bei der Identifizierung, über Netzwerke Verbindungsbeamten und durch die Koordinierung mit den Behörden von Drittländern.

Or. en

Änderungsantrag 2137
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 49 Absatz 2 zur Festlegung des Standardformulars für die Übermittlung von Rückübernahmeersuchen nach Absatz 2 zu erlassen. Dieses Standardformular enthält Folgendes:	***entfällt***
a. das Format für Rückübernahmeersuchen;	
b. die Elemente eines Rückübernahmeersuchens, darunter das Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit sowie das Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments.	

Or. en

Änderungsantrag 2138
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 49 Absatz 2 zur Festlegung des Standardformulars für die Übermittlung von Rückübernahmeersuchen nach Absatz 2 zu erlassen. Dieses Standardformular enthält Folgendes:	***entfällt***
a. das Format für Rückübernahmeersuchen;	
b. die Elemente eines Rückübernahmeersuchens, darunter das Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit sowie das Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments.	

Or. en

Änderungsantrag 2139
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Das Rückübernahmeverfahren in Drittstaaten wird durch spezielle EU-Verbindungsbeamte für Rückkehrfragen unterstützt, die von der Union finanziert werden. Diese Verbindungsbeamten sind Teil der Struktur der Delegationen der Union und stimmen sich bei der Verwirklichung der einschlägigen politischen Prioritäten der Union eng mit der Kommission ab.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2140

François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Das Rückübernahmeverfahren in Drittstaaten wird durch spezielle EU-Verbindungsbeamte für Rückkehrfragen unterstützt, die von der Union finanziert werden. Diese Verbindungsbeamten sind Teil der Struktur der Delegationen der Union und stimmen sich bei der Verwirklichung der einschlägigen politischen Prioritäten der Union eng mit der Kommission ab.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2141
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Das Rückübernahmeverfahren in Drittstaaten wird durch spezielle EU-Verbindungsbeamte für Rückkehrfragen unterstützt, die von der Union finanziert werden. Diese Verbindungsbeamten sind Teil der Struktur der Delegationen der Union und stimmen sich bei der Verwirklichung der einschlägigen politischen Prioritäten der Union eng mit der Kommission ab.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2142
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Das Rückübernahmeverfahren in Drittstaaten wird durch spezielle EU-Verbindungsbeamte für Rückkehrfragen unterstützt, die von der Union finanziert werden. Diese Verbindungsbeamten sind Teil der Struktur der Delegationen der Union und stimmen sich bei der Verwirklichung der einschlägigen politischen Prioritäten der Union eng mit der Kommission ab.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2143
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Zur Überwachung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückübernahme kann die Kommission alle zwölf Monate darum ersuchen, dass Frontex die folgenden Daten zu den betreffenden Drittstaaten übermittelt werden:
	a) die Zahl der Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und die Zahl der positiven und negativen Antworten auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit; die Zahl der Ersuchen um Ausstellung von Reisedokumenten, die Zahl der von den Behörden des Drittstaats ausgestellten Reisedokumente und die Zahl der negativen Antworten auf Ersuchen um Reisedokumente;
	b) die Zahl der Ersuchen um Ausstellung von Reisedokumenten, die Zahl der von

den Behörden des Drittstaats ausgestellten Reisedokumente und die Zahl der negativen Antworten auf Ersuchen um Reisedokumente.

Or. en

Änderungsantrag 2144
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Drittland beim Rückübernahmeverfahren nicht ausreichend kooperiert, so unterrichtet er das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission. Auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um nichtkooperierende Drittländer zu sanktionieren.
	Dies kann eines oder mehrere der folgenden Elemente umfassen:
	a) die Aufhebung des visumfreien Reiseverkehrs, längere Bearbeitungszeiten oder höhere Visumgebühren;
	b) die Aussetzung oder Streichung von Entwicklungshilfe;
	c) die Aussetzung oder Streichung von humanitärer Hilfe;
	d) die Aussetzung von Freihandelsabkommen oder die vorübergehende Einführung von Zöllen.

Or. en

Änderungsantrag 2145
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Zur Überwachung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückübernahme kann die Kommission alle zwölf Monate die Mitgliedstaaten darum ersuchen, Frontex die für eine solche Überwachung erforderlichen Daten in Bezug auf relevante Drittländer zu übermitteln:
	a) die Zahl der Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und die Zahl der positiven und negativen Antworten auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit;
	b) die Zahl der Ersuchen um Ausstellung von Reisedokumenten, die Zahl der von den Behörden des Drittstaats ausgestellten Reisedokumente und die Zahl der negativen Antworten auf Ersuchen um Reisedokumente.

Or. en

Änderungsantrag 2146
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Wird ein Rückübernahmeersuchen entweder vom Herkunftsland förmlich abgelehnt oder geht bei dem Entscheidungsmitgliedstaat innerhalb von zwölf Monaten keine Antwort ein, so zieht dieser Mitgliedstaat eine alternative Lösung in Betracht, um die Situation des betroffenen Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 7 Absatz 1a neu zu regeln.

Or. en

Änderungsantrag 2147
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Wird das Rückübernahmeersuchen förmlich abgelehnt oder nicht innerhalb von sechs Monaten beantwortet, so wird ein Aufenthaltstitel nach Artikel 7 Absatz 7 erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 2148
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. Frontex gewährt der Kommission Zugang zu den gemäß Absatz 1 übermittelten Daten. Die unter den Buchstaben a und b genannten Daten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, können den Drittstaaten zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Rückübernahmepflichten, auch im Rahmen der Rückübernahmeinstrumente der Union, übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten sind nicht zur Übermittlung von verpflichtet, die ihnen nicht vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 2149
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. Frontex gewährt der Kommission Zugang zu den in diesem Absatz genannten Daten. Die unter den Buchstaben a und b genannten Daten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, können Drittstaaten zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Rückübernahmepflichten, auch im Rahmen der Rückübernahmeinstrumente der Union, übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2150
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7c. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die angeforderten Daten zu übermitteln, wenn diese nicht verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 2151
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 37	***entfällt***

Kommunikation mit nicht anerkannten Einrichtungen aus Drittstaaten

1. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls mit nicht anerkannten Einrichtungen aus Drittstaaten, die für einen oder mehrere Schritte des Rückübernahmeverfahrens verantwortlich sind, kommunizieren.

2. Diese Kommunikation muss sich auf das für die Durchführung des Rückübernahmeverfahrens erforderliche Maß beschränken und stellt keine diplomatische Anerkennung der betreffenden Einrichtungen dar.

Or. en

Änderungsantrag 2152
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 37	***entfällt***
Kommunikation mit nicht anerkannten Einrichtungen aus Drittstaaten	
1. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls mit nicht anerkannten Einrichtungen aus Drittstaaten, die für einen oder mehrere Schritte des Rückübernahmeverfahrens verantwortlich sind, kommunizieren.	
2. Diese Kommunikation muss sich auf das für die Durchführung des Rückübernahmeverfahrens erforderliche Maß beschränken und stellt keine diplomatische Anerkennung der betreffenden Einrichtungen dar.	

Or. en

Änderungsantrag 2153
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 37	***entfällt***
Kommunikation mit nicht anerkannten Einrichtungen aus Drittstaaten	
1. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls mit nicht anerkannten Einrichtungen aus Drittstaaten, die für einen oder mehrere Schritte des Rückübernahmeverfahrens verantwortlich sind, kommunizieren.	
2. Diese Kommunikation muss sich auf das für die Durchführung des Rückübernahmeverfahrens erforderliche Maß beschränken und stellt keine diplomatische Anerkennung der betreffenden Einrichtungen dar.	

Or. en

Begründung

Dieser Wortlaut ist zu vage und zielt darauf ab, einzig für migrationspolitische Zwecke eine Art stellvertretender diplomatischer Anerkennung zu schaffen.

Änderungsantrag 2154
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 37	***entfällt***
Kommunikation mit nicht anerkannten Einrichtungen aus Drittstaaten	
1. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls mit nicht anerkannten	

Einrichtungen aus Drittstaaten, die für einen oder mehrere Schritte des Rückübernahmeverfahrens verantwortlich sind, kommunizieren.

2. Diese Kommunikation muss sich auf das für die Durchführung des Rückübernahmeverfahrens erforderliche Maß beschränken und stellt keine diplomatische Anerkennung der betreffenden Einrichtungen dar.

Or. en

Änderungsantrag 2155
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls mit nicht anerkannten ***Einrichtungen*** aus Drittstaaten, die für ***einen oder mehrere Schritte des Rückübernahmeverfahrens*** verantwortlich sind, kommunizieren.	1. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls mit nicht anerkannten ***Ansprechpartnern*** aus Drittstaaten, die für ***die Rückkehr oder Rückübernahme*** verantwortlich sind, ***für die Zwecke der Rückführung des Drittstaatsangehörigen in einen Rückkehrstaat außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats*** kommunizieren.

Or. en

Änderungsantrag 2156
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls mit nicht anerkannten ***Einrichtungen*** aus Drittstaaten, die für	1. Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls ***und in rein operativer Funktion*** mit nicht anerkannten ***Vertretern***

einen oder mehrere Schritte des Rückübernahmeverfahrens verantwortlich sind, kommunizieren.

aus Drittstaaten, die für einen oder mehrere Schritte des Rückübernahmeverfahrens verantwortlich sind, kommunizieren.

Or. en

Änderungsantrag 2157
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Kommunikation muss sich auf das für die Durchführung ***des Rückübernahmeverfahrens*** erforderliche Maß beschränken und stellt keine diplomatische Anerkennung der betreffenden ***Einrichtungen*** dar.	2. Diese Kommunikation muss sich auf das für die Durchführung ***der Rückführung und Rückübernahme*** erforderliche Maß beschränken und stellt keine diplomatische Anerkennung der betreffenden ***Ansprechpartner*** dar.

Or. en

Änderungsantrag 2158
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Jede Mitteilung nach diesem Artikel versteht sich strikt unbeschadet des Standpunkts der Union zum Status der betreffenden Gebiete oder Einrichtungen und gilt nicht als Anerkennung, Unterstützung oder Billigung ihrer Autorität oder Legitimität.

Or. en

Änderungsantrag 2159

François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 37a
	Externe Dimension und die Zusammenarbeit mit Drittländern
	1. Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die externe Dimension der Rückführungspolitik integraler Bestandteil des umfassenden Ansatzes im Bereich der Migrationssteuerung ist.
	2. Die Union und die Mitgliedstaaten streben ausgewogene und umfassende Partnerschaften mit Drittländern an, wobei Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung zu den zentralen Bestandteile ihres Engagements gehören.
	3. Die koordinierte Nutzung aller einschlägigen Politiken und Instrumente der Union, einschließlich der Visapolitik, handels- und entwicklungspolitischer sowie diplomatischer Instrumente, hängt unmittelbar vom Grad der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme ab, um vorhersehbare und wirksame Verfahren mit Drittländern zu unterstützen.
	4. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Umsetzung ihrer Partnerschaften, die Herausforderungen und den Stand der Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern, um einen koordinierten Ansatz der Union zu ermöglichen.
	5. Wenn eine nicht gerechtfertigte oder mangelnde Kooperation eines Drittlandes festgestellt wurde, ergreift die Union geeignete Maßnahmen, darunter der Einsatz restriktiver politischer

	Instrumente, um die wirksame und nachhaltige Zusammenarbeit bei der Rückübernahme wiederherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 2160
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
VII [...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2161
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2162
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln einander auf Ersuchen Informationen über eine in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Person zum Zwecke der Durchführung des Rückkehrverfahrens**,**	3. Die Mitgliedstaaten übermitteln einander auf Ersuchen ***verfügbare*** Informationen über eine in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallende Person zum Zwecke

des Rückübernahmeverfahrens und der Bereitstellung von Wiedereingliederungshilfe.	der Durchführung des Rückkehrverfahrens und der Bereitstellung von ***Rückkehr- und*** Wiedereingliederungshilfe.

Or. en

Änderungsantrag 2163
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Können die in Absatz 3 genannten Informationen über die in Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] genannten EU-Informationssysteme oder durch Zusatzinformationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 ausgetauscht werden, werden ausschließlich diese Möglichkeiten genutzt.	***entfällt***
[30] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 2164
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Können die in Absatz 3 genannten Informationen über die in Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] genannten EU-Informationssysteme oder durch Zusatzinformationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 ausgetauscht werden, werden ausschließlich diese Möglichkeiten genutzt.	4. Können die in Absatz 3 genannten Informationen über die in Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten EU-Informationssysteme oder durch Zusatzinformationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 ausgetauscht werden, werden ***in der Regel*** ausschließlich diese Möglichkeiten genutzt.

[30] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2165
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Die angeforderten Daten müssen dem Zweck angemessen, erheblich, sachlich richtig sowie auf das für den vorgesehenen Zweck erforderliche Maß beschränkt sein, und*** das Ersuchen ist	5. Das Ersuchen ***um Informationen*** ist entsprechend zu begründen.

entsprechend zu begründen.

Or. en

Änderungsantrag 2166
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die angeforderten Daten müssen dem Zweck angemessen***, erheblich, sachlich richtig*** sowie auf das für den vorgesehenen Zweck erforderliche Maß beschränkt sein, und das Ersuchen ist entsprechend zu begründen.	5. Die angeforderten Daten müssen dem Zweck angemessen sowie auf das für den vorgesehenen Zweck erforderliche Maß beschränkt sein, und das Ersuchen ist entsprechend zu begründen.

Or. en

Begründung

Es ist schwer nachzuvollziehen, inwiefern eine Datenanfrage angemessen und sachlich richtig sein kann.

Änderungsantrag 2167
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die in Absatz 3 genannten Informationen ***umfassen*** insbesondere Folgendes:	6. Die in Absatz 3 genannten Informationen ***können*** insbesondere Folgendes ***umfassen***:

Or. en

Änderungsantrag 2168

Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die in Absatz 3 genannten Informationen ***umfassen*** insbesondere Folgendes:	6. Die in Absatz 3 genannten Informationen ***können*** insbesondere Folgendes ***umfassen***:

Or. en

Änderungsantrag 2169
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die ***in Absatz 3 genannten*** Informationen ***umfassen insbesondere*** Folgendes:	6. Die Informationen ***nach Absatz 3 können*** Folgendes ***enthalten***:

Or. en

Begründung

Da es sich um eine Datenanfrage handelt, sollte der Inhalt nicht vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 2170
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. Informationen***, insbesondere Nachnamen***, die zur Feststellung der Identität des Drittstaatsangehörigen ***und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen und Verwandten***	a. Informationen, die zur Feststellung der Identität des Drittstaatsangehörigen erforderlich sind;

sowie zur Feststellung sonstiger familiärer Beziehungen erforderlich sind; ***Vorname(n); gegebenenfalls frühere(r) Name(n) und sonstige(r) Name(n) (Aliasname(n), Pseudonym(e)); Datum, Ort und Staat der Geburt; Geschlecht;***

Or. en

Änderungsantrag 2171
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. Informationen, ***insbesondere Nachnamen,*** die zur Feststellung der Identität des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen und Verwandten sowie zur Feststellung sonstiger familiärer Beziehungen erforderlich sind; ***Vorname(n); gegebenenfalls frühere(r) Name(n) und sonstige(r) Name(n) (Aliasname(n), Pseudonym(e)); Datum, Ort und Staat der Geburt; Geschlecht;***	a. Informationen, die zur Feststellung der Identität des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen und Verwandten sowie zur Feststellung sonstiger familiärer Beziehungen erforderlich sind;

Or. en

Änderungsantrag 2172
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen***,*** ***insbesondere Gesichtsbild(er)***; ***daktyloskopische Daten; das Datum der***	b. Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen;

Erfassung der biometrischen Daten; die vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Eurodac-Kennnummer;

Or. en

Änderungsantrag 2173
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen***,*** ***insbesondere Gesichtsbild(er)***; ***daktyloskopische Daten; das Datum der Erfassung der biometrischen Daten; die vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Eurodac-Kennnummer;***	b. Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 2174
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. ***Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen, insbesondere Gesichtsbild(er); daktyloskopische Daten;*** das Datum der Erfassung der biometrischen Daten***;*** die vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Eurodac-Kennnummer;	b. ***das Gesichtsbild, Fingerabruckdaten,*** das Datum der Erfassung der biometrischen Daten ***und*** die vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Eurodac-Kennnummer***, welche gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfasst wurden***;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten sollten die Beschränkungen für sensible Daten, die unter den Mitgliedstaaten weitergegeben werden können, über jeden Zweifel erhaben sein. Die Eurodac-Verordnung bezieht sich auf Fingerabdruckdaten, nicht auf daktyloskopische Daten.

Änderungsantrag 2175
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen, ***insbesondere*** Gesichtsbild(er)***; daktyloskopische Daten***; das Datum der Erfassung der biometrischen Daten; die vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Eurodac-Kennnummer;	b. Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen, ***nämlich*** Gesichtsbild(er) ***und Fingerabdruckdaten***; das Datum der Erfassung der biometrischen Daten; die vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Eurodac-Kennnummer;

Or. en

Änderungsantrag 2176
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c. Informationen über die Staatsangehörigkeit sowie ***das*** Reisedokument bzw. ***die Reisedokumente*** des Drittstaatsangehörigen***, insbesondere die derzeitige(n) Staatsangehörigkeit(en) und die frühere(n) Staatsangehörigkeit(en); Art, Nummer und Ausstellungsstaat des Reisedokuments bzw. der***	c. Informationen über die Staatsangehörigkeit sowie ***zum*** Reisedokument bzw. ***zu den Reisedokumenten*** des Drittstaatsangehörigen***,***

Reisedokumente; das Datum der Ausstellung und das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments bzw. der Reisedokumente;

Or. en

Änderungsantrag 2177
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c. Informationen über die Staatsangehörigkeit sowie das Reisedokument bzw. die Reisedokumente des Drittstaatsangehörigen***, insbesondere die derzeitige(n) Staatsangehörigkeit(en) und die frühere(n) Staatsangehörigkeit(en)***; ***Art, Nummer und Ausstellungsstaat des Reisedokuments bzw. der Reisedokumente; das Datum der Ausstellung und das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments bzw. der Reisedokumente;***	c. Informationen über die Staatsangehörigkeit sowie das Reisedokument bzw. die Reisedokumente des Drittstaatsangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 2178
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e. Informationen über von einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ***erteilte Aufenthaltstitel oder Visa***;	e. Informationen über ***den Aufenthaltsstatus oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen, einschließlich Aufenthaltstitel oder Visa, sowie über alle diesbezüglichen Anträge***

oder Verlängerungen, die von einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ***erteilt wurden***;

Or. en

Änderungsantrag 2179
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f. Informationen zu der den Drittstaatsangehörigen betreffenden Rückkehraktion***, insbesondere zu Flugdaten***; ***sonstige Reisevorkehrungen; Angabe, ob es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um eine besonders gefährliche Person handelt, für die während der Rückkehraktion spezielle Vorkehrungen getroffen werden müssen; Informationen über die Begleitung;***	f. Informationen zu der den Drittstaatsangehörigen betreffenden Rückkehraktion;

Or. en

Änderungsantrag 2180
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f. Informationen zu der den Drittstaatsangehörigen betreffenden Rückkehraktion***, insbesondere zu Flugdaten***; ***sonstige Reisevorkehrungen; Angabe, ob es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um eine besonders gefährliche Person handelt, für die während der Rückkehraktion spezielle Vorkehrungen getroffen werden müssen;***	f. Informationen zu der den Drittstaatsangehörigen betreffenden Rückkehraktion;

Informationen über die Begleitung;

Or. en

Änderungsantrag 2181
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g. Informationen über die Wiedereingliederung des Drittstaatsangehörigen***, insbesondere Familienzusammensetzung, Familienstand, Kontaktdaten der Familienangehörigen im Rückkehrstaat, Berufserfahrung, Bildungsniveau, Bildungsabschlüsse***;	g. Informationen über die Wiedereingliederung des Drittstaatsangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 2182
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g. Informationen ***über die*** Wiedereingliederung ***des Drittstaatsangehörigen, insbesondere Familienzusammensetzung, Familienstand, Kontaktdaten der Familienangehörigen im Rückkehrstaat, Berufserfahrung, Bildungsniveau, Bildungsabschlüsse***;	g. Informationen ***zu der den Drittstaatsangehörigen betreffenden Rückkehr und*** Wiedereingliederung;

Or. en

Änderungsantrag 2183
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g. Informationen über die Wiedereingliederung des Drittstaatsangehörigen, insbesondere Familienzusammensetzung, Familienstand, Kontaktdaten der Familienangehörigen im ***Rückkehrstaat***, Berufserfahrung, Bildungsniveau, Bildungsabschlüsse;	g. Informationen über die Wiedereingliederung des Drittstaatsangehörigen, insbesondere Familienzusammensetzung, Familienstand, Kontaktdaten der Familienangehörigen im ***Transferland***, Berufserfahrung, Bildungsniveau, Bildungsabschlüsse;

Or. en

Änderungsantrag 2184
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g. Informationen über ***die Wiedereingliederung des*** Drittstaatsangehörigen, insbesondere Familienzusammensetzung, Familienstand, Kontaktdaten der Familienangehörigen im Rückkehrstaat, Berufserfahrung, Bildungsniveau, Bildungsabschlüsse;	g. Informationen über ***den*** Drittstaatsangehörigen, insbesondere Familienzusammensetzung, Familienstand, Kontaktdaten der Familienangehörigen im Rückkehrstaat, Berufserfahrung, Bildungsniveau, Bildungsabschlüsse;

Or. en

Änderungsantrag 2185
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h. die Gründe für Rückkehrentscheidungen, die den Drittstaatsangehörigen betreffen;	h. die Gründe für Rückkehrentscheidungen***,*** ***Abschiebungsanordnungen und/oder Einreiseverbote***, die den Drittstaatsangehörigen betreffen;

Or. en

Änderungsantrag 2186
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha. Informationen darüber, inwieweit der Drittstaatsangehörige die nach den Artikeln 21 und 23 geltenden Pflichten erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 2187
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j. Informationen zum Strafregister oder zu der von dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Gefahr für die ***öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale*** Sicherheit;	j. Informationen zum Strafregister oder zu der von dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Gefahr für die ***innere*** Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 2188

François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka. Informationen über die Zusammenarbeit des Drittstaatsangehörigen gemäß den Verpflichtungen nach Artikel 21;

Or. en

Änderungsantrag 2189
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Der ersuchte Mitgliedstaat ist verpflichtet, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von ***drei*** Wochen, zu antworten.	7. Der ersuchte Mitgliedstaat ist verpflichtet, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von ***zwei*** Wochen, zu antworten.

Or. en

Änderungsantrag 2190
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Der ersuchte Mitgliedstaat ist verpflichtet, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von ***drei*** Wochen, zu antworten.	7. Der ersuchte Mitgliedstaat ist verpflichtet, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von ***zwei*** Wochen, zu antworten.

Or. en

Änderungsantrag 2191
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Ausbleibende, unvollständige oder verzögerte Antworten eines Mitgliedstaats auf ein Ersuchen gemäß dem vorliegenden Artikel dürfen die Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung nicht verhindern oder verzögern. Der ersuchende Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht auf der Grundlage der seinen zuständigen Behörden bereits vorliegenden Informationen vorgehen.

Or. en

Änderungsantrag 2192
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Die ausgetauschten Informationen dürfen nur zu den in Absatz 3 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Diese Informationen dürfen in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach Art und Befugnissen der empfangenden Behörde nur den mit dem Rückkehrverfahren**,** dem Rückübernahmeverfahren ***oder der Bereitstellung von Wiedereingliederungshilfe*** betrauten Behörden oder Justizbehörden übermittelt	8. Die ausgetauschten Informationen dürfen nur zu den in Absatz 3 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Diese Informationen dürfen in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach Art und Befugnissen der empfangenden Behörde nur den mit dem Rückkehrverfahren ***oder*** dem Rückübernahmeverfahren betrauten Behörden oder Justizbehörden übermittelt werden.

werden.

Or. en

Änderungsantrag 2193
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Die Mitgliedstaaten übermitteln einander auf Ersuchen die Originale der Reisedokumente eines Drittstaatsangehörigen, wenn das Reisedokument für die Sicherstellung der Rückkehr erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 2194
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 39	***entfällt***
Übermittlung von Daten über Drittstaatsangehörige an Drittstaaten zum Zwecke der Rückübernahme und Wiedereingliederung	
1. Unbeschadet der Artikel 40 und 41 können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a bis h von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt werden, wenn dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, mitgeteilt wurde, dass diese Daten an die Behörden eines Drittstaats	

weitergegeben werden können, sofern dies für die Durchführung des Rückübernahmeverfahrens erforderlich ist.

2. Unbeschadet der Artikel 40 und 41 können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a, c, f und g von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte übermittelt werden, wenn dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, mitgeteilt wurde, dass diese Daten an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte weitergegeben werden können, sofern dies für die Wiedereingliederungshilfe erforderlich ist.

3. Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 oder 2 übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.

4. Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung und Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats.

Or. en

Änderungsantrag 2195
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 39	***entfällt***
Übermittlung von Daten über Drittstaatsangehörige an Drittstaaten zum Zwecke der Rückübernahme und Wiedereingliederung	
1. Unbeschadet der Artikel 40 und 41 können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a bis h von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt werden, wenn dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, mitgeteilt wurde, dass diese Daten an die Behörden eines Drittstaats weitergegeben werden können, sofern dies für die Durchführung des Rückübernahmeverfahrens erforderlich ist.	
2. Unbeschadet der Artikel 40 und 41 können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a, c, f und g von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte übermittelt werden, wenn dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, mitgeteilt wurde, dass diese Daten an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte weitergegeben werden können, sofern dies für die Wiedereingliederungshilfe erforderlich ist.	
3. Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 oder 2 übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.	

4. Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung und Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats.

Or. en

Änderungsantrag 2196
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung von Daten über Drittstaatsangehörige an Drittstaaten zum Zwecke der Rückübernahme und Wiedereingliederung	Übermittlung von Daten über Drittstaatsangehörige an Drittstaaten zum Zwecke ***der Rückkehr, der Abschiebung,*** der Rückübernahme und Wiedereingliederung

Or. en

Änderungsantrag 2197
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung von Daten über Drittstaatsangehörige an Drittstaaten zum Zwecke der Rückübernahme ***und Wiedereingliederung***	Übermittlung von Daten über Drittstaatsangehörige an Drittstaaten zum Zwecke der Rückübernahme

Or. en

Änderungsantrag 2198
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet der Artikel 40 und 41 können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a bis h von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt werden, wenn dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, mitgeteilt wurde, dass diese Daten an die Behörden eines Drittstaats weitergegeben werden können, sofern dies für die Durchführung des Rückübernahmeverfahrens erforderlich ist.	1. Unbeschadet der Artikel 40 und 41 können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a bis h von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt werden, wenn dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, mitgeteilt wurde, dass diese Daten an die Behörden eines Drittstaats weitergegeben werden können, sofern dies für die Durchführung des ***Rückkehr-, Abschiebungs- oder*** Rückübernahmeverfahrens erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 2199
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet der Artikel 40 und 41 können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a bis h von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt werden***, wenn dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, mitgeteilt wurde, dass diese Daten***	1. Unbeschadet der Artikel 40 und 41, können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a bis h ***sowie j*** von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats ***oder an Dritte, die für Wiedereingliederungshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr verbundene Aufgaben***

an die Behörden eines Drittstaats weitergegeben werden können, sofern dies für die ***Durchführung des Rückübernahmeverfahrens*** erforderlich ist.	***zuständig sind, – wie Fluggesellschaften oder medizinische Dienstleister –*** übermittelt werden, sofern dies für die ***Rückkehr, die Rückübernahme und die Wiedereingliederung*** erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 2200
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Unbeschadet der Artikel 40 und 41 können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a, c, f und g von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte übermittelt werden, wenn dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, mitgeteilt wurde, dass diese Daten an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte weitergegeben werden können, sofern dies für die Wiedereingliederungshilfe erforderlich ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2201
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Unbeschadet der Artikel 40 und 41 können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a, c, f und g von einer	***entfällt***

zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte übermittelt werden, wenn dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, mitgeteilt wurde, dass diese Daten an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte weitergegeben werden können, sofern dies für die Wiedereingliederungshilfe erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 2202
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Unbeschadet der Artikel 40 und 41, können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a, c, f und g von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte übermittelt werden, wenn ***dem Drittstaatsangehörigen***, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, ***mitgeteilt wurde***, dass diese Daten an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte weitergegeben werden ***können***, sofern dies für die Wiedereingliederungshilfe erforderlich ist.	2. Unbeschadet der Artikel 40 und 41, können Daten nach Artikel 38 Absatz 6 Buchstaben a, c, f und g von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte übermittelt werden, wenn ***der Drittstaatsangehörige***, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, ***zugestimmt hat***, dass diese Daten an für Wiedereingliederungshilfe zuständige Dritte weitergegeben werden ***dürfen***, sofern dies für die Wiedereingliederungshilfe erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Da es in diesem Absatz um Wiedereingliederungshilfe geht, sollte der Rückkehrer vor der Weitergabe solcher personenbezogenen Daten um seine Zustimmung ersucht werden.

Änderungsantrag 2203
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung und Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats.	4. Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung und Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats. ***Diese Unterlagen beschränken sich auf Informationen, die unbedingt erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsgrundlage für die Übermittlung nachzuweisen, und beinhalten keinerlei zusätzliche Berichterstattungspflichten für die Mitgliedstaaten.***

Or. en

Änderungsantrag 2204
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 ***oder 2*** vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur	4. Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur

Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung und Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats.	Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung und Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats.

Or. en

Änderungsantrag 2205
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Wenn durch die Datenübermittlung gemäß den Absätzen 1 und 2 die Sicherheit oder das Leben des betreffenden Drittstaatsangehörigen gefährdet werden könnten, so ist die Übermittlung in dieses Drittland nicht zulässig.

Or. en

Änderungsantrag 2206
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2207
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2208
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen an Drittstaaten zum Zwecke der Rückübernahme ***und Wiedereingliederung***	Übermittlung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen an Drittstaaten zum Zwecke der Rückübernahme

Or. en

Änderungsantrag 2209
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Daten zu einer oder mehreren strafrechtlichen Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	1. Daten zu einer oder mehreren strafrechtlichen Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats ***oder an Dritte, die für Wiedereingliederungshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr verbundene Aufgaben zuständig sind,*** übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 2210
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen 15 Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] aufgeführten Straftat verurteilt, die nach dem nationalen Recht des Urteilsmitgliedstaats mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens ***drei Jahren*** geahndet werden kann;	a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen 15 Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] aufgeführten Straftat verurteilt, die nach dem nationalen Recht des Urteilsmitgliedstaats mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens ***einem Jahr*** geahndet werden kann;
[31] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj).	[31] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2211
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen ***25*** Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen ***15*** Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] aufgeführten Straftat verurteilt, die nach dem nationalen Recht des Urteilsmitgliedstaats mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren geahndet ***werden kann***;	a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen ***15*** Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen ***10*** Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] aufgeführten Straftat verurteilt, die nach dem nationalen Recht des Urteilsmitgliedstaats mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren geahndet ***wurde***;
[31] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj).	[31] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj).

Or. en

Begründung

Es ist unverhältnismäßig, personenbezogene Daten von Rückkehrern, die wegen potenziell schwerer Straftaten zu geringfügigen Strafen verurteilt wurden, ohne Berücksichtigung der im jeweiligen Fall tatsächlich für die Straftat verhängten Strafe zu übermitteln. Die zurückliegenden Straftaten werfen zudem Fragen zu Notwendigkeit und Angemessenheit auf.

Änderungsantrag 2212
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen ***25*** Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen ***15*** Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] aufgeführten Straftat verurteilt, die nach dem nationalen Recht des Urteilsmitgliedstaats mit einer ***freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer*** von mindestens ***drei Jahren*** geahndet werden kann;	a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen ***50*** Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen ***30*** Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Straftat verurteilt ***oder hat eine Straftat begangen***, die nach dem nationalem Recht des Urteilsmitgliedstaats mit einer ***Freiheitsstrafe*** von mindestens ***sechs Monaten*** geahndet werden kann;

[31] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2213
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen	a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen

Straftat oder in den vorangegangenen 15 Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] aufgeführten Straftat verurteilt, die nach dem nationalen Recht des Urteilsmitgliedstaats ***mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von*** mindestens ***drei Jahren geahndet werden kann***;	Straftat oder in den vorangegangenen 15 Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Straftat verurteilt ***oder hat eine Straftat begangen***, die nach dem nationalem Recht des Urteilsmitgliedstaats ***mit einer Freiheitsstrafe*** von mindestens ***einem Jahr*** geahndet werden kann;
[31] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 2214
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. die Übermittlung der Daten ist für die Durchführung des Rückübernahmeverfahrens nach Artikel 36 erforderlich;	b. die Übermittlung der Daten ist für die Durchführung des Rückübernahmeverfahrens nach Artikel 36 ***verhältnismäßig und unbedingt*** erforderlich;

Or. en

Begründung

Siehe Ziffer 26 der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Änderungsantrag 2215
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. die Übermittlung der Daten ist für die ***Durchführung des Rückübernahmeverfahrens nach Artikel 36*** erforderlich;	b. die Übermittlung der Daten ist für die ***Zwecke der Rückkehr, der Rückübernahme und Wiedereingliederung*** erforderlich;

Or. en

Änderungsantrag 2216
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c. dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde mitgeteilt, dass seine personenbezogenen Daten zur Durchführung des Rückübernahmeverfahrens an die Behörden eines Drittstaats weitergegeben werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2217
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben sich vor der Übermittlung vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2218
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben sich vor der Übermittlung vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird;	d. die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben sich vor der Übermittlung vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird***, grausame oder unmenschliche Behandlung oder die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe drohen***;

Or. en

Begründung

Siehe Ziffer 26 der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Änderungsantrag 2219
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e. die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben sich vor	***entfällt***

der Übermittlung vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass Artikel 50 der Charta verletzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2220
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Daten zu einer oder mehreren strafrechtlichen Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an einen für Wiedereingliederungshilfe zuständigen Dritten übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen 15 Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Straftat verurteilt, die nach dem nationalen Recht des Urteilsmitgliedstaats mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren bedroht ist;	
b. die Übermittlung der Daten ist für eine maßgeschneiderte nichtfinanzielle Wiedereingliederungshilfe nach Artikel 46 erforderlich;	
c. dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde mitgeteilt, dass seine personenbezogenen Daten an einen für	

Wiedereingliederungshilfe zuständigen Dritten zum Zwecke einer maßgeschneiderten nichtfinanziellen Wiedereingliederungshilfe weitergegeben werden können;

d. die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben sich vor der Übermittlung vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2221
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Daten zu einer oder mehreren strafrechtlichen Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an einen für Wiedereingliederungshilfe zuständigen Dritten übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen 15 Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Straftat verurteilt, die nach dem nationalen Recht des Urteilsmitgliedstaats mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren bedroht ist;	

b. die Übermittlung der Daten ist für eine maßgeschneiderte nichtfinanzielle Wiedereingliederungshilfe nach Artikel 46 erforderlich;

c. dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde mitgeteilt, dass seine personenbezogenen Daten an einen für Wiedereingliederungshilfe zuständigen Dritten zum Zwecke einer maßgeschneiderten nichtfinanziellen Wiedereingliederungshilfe weitergegeben werden können;

d. die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben sich vor der Übermittlung vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2222
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen ***25*** Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen ***15*** Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Straftat verurteilt, die nach dem nationalen Recht des Urteilsmitgliedstaats mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren ***bedroht ist***;	a. Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen ***15*** Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen ***10*** Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Straftat verurteilt, die nach dem nationalen Recht des Urteilsmitgliedstaats mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren ***geahndet wurde***;

Or. en

Begründung

Es ist unverhältnismäßig, personenbezogene Daten von Rückkehrern, die wegen potenziell schwerer Straftaten zu geringfügigen Strafen verurteilt wurden, ohne Berücksichtigung der im jeweiligen Fall tatsächlich für die Straftat verhängten Strafe zu übermitteln. Die zurückliegenden Straftaten werfen zudem Fragen zu Notwendigkeit und Angemessenheit auf.

Änderungsantrag 2223
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. die Übermittlung der Daten ist für eine maßgeschneiderte nichtfinanzielle Wiedereingliederungshilfe nach Artikel 46 erforderlich;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2224
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. die Übermittlung der Daten ist für eine maßgeschneiderte nichtfinanzielle Wiedereingliederungshilfe nach Artikel 46 erforderlich;	b. die Übermittlung der Daten ist für eine maßgeschneiderte nichtfinanzielle Wiedereingliederungshilfe nach Artikel 46 ***verhältnismäßig und unbedingt*** erforderlich;

Or. en

Änderungsantrag 2225

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben sich vor der Übermittlung vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird.	d. die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben sich vor der Übermittlung vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird***, und dass die übermittelten Daten kein Risiko bergen, zur Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder zu anderen Formen grausamer oder unmenschlicher Behandlung nach sich zu ziehen***.

Or. en

Änderungsantrag 2226
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 oder 2 übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.	3. Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 oder 2 übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht. ***Betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten die personenbezogenen Daten eines Minderjährigen, so stellen die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Frontex vor einer Datenübermittlung sicher, dass das Kindeswohl berücksichtigt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 2227
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 ***oder 2*** vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung, Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats, der Begründung, dass die Übermittlung die in Absatz 1 ***oder 2*** festgelegten Bedingungen erfüllt, und der übermittelten personenbezogenen Daten.	4. Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung, Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats, der Begründung, dass die Übermittlung die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, und der übermittelten personenbezogenen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 2228
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 41	***entfällt***
Übermittlung von Gesundheitsdaten von Drittstaatsangehörigen an Drittstaaten zum Zwecke der Durchführung der Rückkehraktion und der Wiedereingliederung	
1. Daten zur medizinischen Versorgung, die Drittstaatsangehörigen während der	

Rückkehraktion zu leisten ist, können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a. Die Übermittlung der Daten ist für die Durchführung der Rückkehraktion erforderlich;

b. dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde mitgeteilt, dass seine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Rückkehraktion an die Behörden eines Drittstaats weitergegeben werden können;

c. die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben sich vor der Übermittlung vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird.

2. Gesundheitsdaten von Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an einen für Wiedereingliederungshilfe zuständigen Dritten übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a. Die Übermittlung von Daten ist für die Bereitstellung der in Artikel 46 genannten Wiedereingliederungshilfe erforderlich, die auf die medizinischen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen zugeschnitten ist;

b. dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde mitgeteilt, dass seine personenbezogenen Daten an einen für Wiedereingliederungshilfe zuständigen Dritten weitergegeben werden können, damit diese Hilfe auf seine medizinischen Bedürfnisse zugeschnitten werden kann, und der Drittstaatsangehörige hat dieser Übermittlung zugestimmt.

3. Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 oder 2 übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.

4. Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung, Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats, der Begründung, dass die Übermittlung die in Absatz 1 oder 2 festgelegten Bedingungen erfüllt, und der übermittelten personenbezogenen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 2229
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 41	***entfällt***
Übermittlung von Gesundheitsdaten von Drittstaatsangehörigen an Drittstaaten zum Zwecke der Durchführung der Rückkehraktion und der Wiedereingliederung	
1. Daten zur medizinischen Versorgung, die Drittstaatsangehörigen während der Rückkehraktion zu leisten ist, können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines	

Drittstaats übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a. Die Übermittlung der Daten ist für die Durchführung der Rückkehraktion erforderlich;

b. dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde mitgeteilt, dass seine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Rückkehraktion an die Behörden eines Drittstaats weitergegeben werden können;

c. die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben sich vor der Übermittlung vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird.

2. Gesundheitsdaten von Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an einen für Wiedereingliederungshilfe zuständigen Dritten übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a. Die Übermittlung von Daten ist für die Bereitstellung der in Artikel 46 genannten Wiedereingliederungshilfe erforderlich, die auf die medizinischen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen zugeschnitten ist;

b. Dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde mitgeteilt, dass seine personenbezogenen Daten an einen für Wiedereingliederungshilfe zuständigen Dritten weitergegeben werden können, damit diese Hilfe auf seine medizinischen Bedürfnisse zugeschnitten werden kann, und der Drittstaatsangehörige hat dieser Übermittlung zugestimmt.

3. Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 oder 2 übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw.

Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.

4. Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich Datum und Uhrzeit der Übermittlung, Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats, der Begründung, dass die Übermittlung die in Absatz 1 oder 2 festgelegten Bedingungen erfüllt, und der übermittelten personenbezogenen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 2230
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Daten zur medizinischen Versorgung, die Drittstaatsangehörigen während der Rückkehraktion zu leisten ist, können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	1. Daten zur medizinischen Versorgung, die Drittstaatsangehörigen während der Rückkehraktion zu leisten ist, können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats ***oder an Dritte, die für Wiedereingliederungshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr verbundene Aufgaben zuständig sind,*** übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 2231
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. die Übermittlung der Daten ist für die Durchführung der Rückkehraktion erforderlich;	a. die Übermittlung der Daten ist für die Durchführung der Rückkehraktion ***verhältnismäßig und unbedingt*** erforderlich;

Or. en

Änderungsantrag 2232
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. dem Drittstaatsangehörigen, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde mitgeteilt, dass seine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Rückkehraktion an die Behörden eines Drittstaats weitergegeben werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2233
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. ***dem Drittstaatsangehörigen***, dessen personenbezogene Daten	b. ***der Drittstaatsangehörige***, dessen personenbezogene Daten übermittelt

übermittelt werden, ***wurde mitgeteilt***, dass seine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Rückkehraktion an die Behörden eines Drittstaats weitergegeben werden ***können***;

werden, ***hat zugestimmt***, dass seine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Rückkehraktion an die Behörden eines Drittstaats weitergegeben werden ***dürfen***;

Or. en

Begründung

Da es sich bei Gesundheitsdaten um sensible personenbezogene Daten handelt, sollte die Zustimmung des Rückkehrers eingeholt werden, bevor diese Gesundheitsdaten an ein Drittland weitergegeben werden.

Änderungsantrag 2234
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c. die zuständige Behörde und gegebenenfalls Frontex haben sich vor der Übermittlung vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2235
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Gesundheitsdaten von Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an einen für Wiedereingliederungshilfe zuständigen Dritten übermittelt werden,	2. Gesundheitsdaten ***und Daten über medizinische Bedürfnisse*** von Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an einen für Wiedereingliederungshilfe

wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr verbundene Aufgaben zuständigen Dritten*** übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 2236
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. Die Übermittlung von Daten ist für die Bereitstellung der in Artikel 46 genannten Wiedereingliederungshilfe erforderlich, die auf die medizinischen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen zugeschnitten ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2237
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. Die Übermittlung von Daten ist für die Bereitstellung der in Artikel 46 genannten Wiedereingliederungshilfe ***erforderlich***, die auf die medizinischen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen zugeschnitten ist;	a. Die Übermittlung von Daten ist für die Bereitstellung der in Artikel 46 genannten Wiedereingliederungshilfe, die auf die medizinischen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen ***angemessen*** zugeschnitten ist***, unbedingt erforderlich***;

Or. en

Änderungsantrag 2238
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. ***dem Drittstaatsangehörigen***, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, ***wurde mitgeteilt***, dass seine personenbezogenen Daten an einen für Wiedereingliederungshilfe zuständigen Dritten weitergegeben werden ***können***, damit diese Hilfe auf seine medizinischen Bedürfnisse zugeschnitten werden kann, und der Drittstaatsangehörige hat dieser Übermittlung zugestimmt.	b. ***der Drittstaatsangehörige***, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, ***ist einverstanden***, dass seine personenbezogenen Daten an einen für Wiedereingliederungshilfe zuständigen Dritten weitergegeben werden ***dürfen***, damit diese Hilfe auf seine medizinischen Bedürfnisse zugeschnitten werden kann, und der Drittstaatsangehörige hat dieser Übermittlung zugestimmt.

Or. en

Begründung

Da es sich bei Gesundheitsdaten um sensible personenbezogene Daten handelt, sollte die Zustimmung des Rückkehrers eingeholt werden, bevor diese Gesundheitsdaten an ein Drittland weitergegeben werden.

Änderungsantrag 2239
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 42	***entfällt***
Komponenten eines gemeinsamen Rückkehrsystems	
1. Ein gemeinsames Rückkehrsystem gemäß dieser Verordnung besteht aus:	
a. einem gemeinsamen Verfahren für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, das als integralen Bestandteil ein	

gemeinsames Rückübernahmeverfahren umfasst;

b. einem System zur Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;

c. den erforderlichen Ressourcen und ausreichendem kompetenten Personal in den Mitgliedstaaten, damit diese Verordnung, darunter auch die Inhaftnahme, umgesetzt werden kann;

d. digitalen Systemen für das Management der Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung von Drittstaatsangehörigen;

e. der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;

f. den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die nach Artikel 43 Absatz 4 und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten Unterstützung leisten.

2. Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung fest und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351, der Bewertung des Umfangs der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union.

3. Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie für Synergien zwischen internen und externen Komponenten, wobei sie ihrem gemeinsamen Interesse am wirksamen Funktionieren der Politik der Union im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement Rechnung tragen.

[32] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).

Or. en

Begründung

Mit Artikel 1 zusammengeführt. Der normative Gehalt dieses Artikels ist unklar.

Änderungsantrag 2240
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein gemeinsames Rückkehrsystem gemäß dieser ***Verordnung*** besteht aus:	1. Ein gemeinsames Rückkehrsystem gemäß dieser ***Richtlinie*** besteht aus:

Or. en

Änderungsantrag 2241
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. einem gemeinsamen Verfahren für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben***, das als integralen Bestandteil ein gemeinsames Rückübernahmeverfahren umfasst***;	a. einem gemeinsamen Verfahren für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben;

Or. en

Begründung

Wenn eine Person die EU verlässt, nachdem sie die Rückkehrentscheidung akzeptiert hat, sind Rückübernahmeverfahren möglicherweise nicht immer erforderlich.

Änderungsantrag 2242
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. einem ***gemeinsamen*** Verfahren für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf Aufenthalt ***in der Union*** haben***, das als integralen Bestandteil ein gemeinsames Rückübernahmeverfahren umfasst***;	a. einem Verfahren für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf Aufenthalt ***im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten*** haben;

Or. en

Änderungsantrag 2243
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. ***einem*** gemeinsamen Verfahren für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf Aufenthalt in der Union	a. gemeinsamen ***Normen und*** Verfahren für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf

haben***, das als integralen Bestandteil ein gemeinsames Rückübernahmeverfahren umfasst***;	Aufenthalt in der Union haben;

Or. en

Änderungsantrag 2244
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. einem System zur Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2245
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. einem System zur Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2246
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. einem System zur Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;	b. einem System zur ***freiwilligen*** Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit den zu Artikel 9 eingereichten Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 2247
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba. einem System zur Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 2248
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c. den erforderlichen Ressourcen und ausreichendem kompetenten Personal in den Mitgliedstaaten, damit diese ***Verordnung, darunter auch die Inhaftnahme,*** umgesetzt werden kann;	c. den erforderlichen Ressourcen und ausreichendem kompetenten Personal in den Mitgliedstaaten, damit diese ***Richtlinie*** umgesetzt werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 2249
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c. den erforderlichen Ressourcen und ausreichendem kompetenten Personal in den Mitgliedstaaten, damit diese Verordnung***, darunter auch die Inhaftnahme,*** umgesetzt werden kann***;***	c. den erforderlichen Ressourcen und ausreichendem kompetenten Personal in den Mitgliedstaaten, damit diese Verordnung umgesetzt werden kann***.***

Or. en

Begründung

Ein Ausbau der Haftkapazitäten wird nicht zwangsläufig die Rückführungsquoten erhöhen. Wahrscheinlicher ist, dass die Inhaftierungszahlen steigen werden. Dies zeugt nicht nur von Engstirnigkeit, sondern kostet die Mitgliedstaaten und die Union viel Geld.

Änderungsantrag 2250
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. digitalen Systemen für das Management der Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung von Drittstaatsangehörigen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2251
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. digitalen Systemen für das Management der Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung von Drittstaatsangehörigen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2252
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. digitalen Systemen für das Management der Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung von Drittstaatsangehörigen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kommission hat ihre Absicht bekundet, einen Legislativvorschlag zur Digitalisierung der Fallbearbeitungssysteme im Bereich Rückführungen vorzulegen. Eine Entscheidung darüber sollte dem Mitgesetzgeber für diesen Rechtsakt überlassen werden.

Änderungsantrag 2253
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. digitalen Systemen für das Management der Rückkehr***,*** ***Rückübernahme*** und Wiedereingliederung von Drittstaatsangehörigen;	d. digitalen Systemen für das Management der Rückkehr und Wiedereingliederung von Drittstaatsangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 2254
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. digitalen Systemen für das Management der Rückkehr***,*** Rückübernahme ***und Wiedereingliederung*** von Drittstaatsangehörigen;	d. digitalen Systemen für das Management der Rückkehr ***und*** Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 2255
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e. der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2256
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea. ausreichenden, vom Mitgliedstaat unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs festgelegten Haftkapazitäten;

Or. en

Änderungsantrag 2257
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f. ***den Organen***, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, ***die*** nach Artikel 43 Absatz 4 und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten ***Unterstützung leisten***.	f. ***finanzieller Unterstützung durch die Union und operativer Unterstützung durch die Organe***, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, ***insbesondere der Unterstützung durch Frontex*** nach Artikel 43 Absatz 4 und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten.

Or. en

Änderungsantrag 2258
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f. ***den Organen***, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union***, die nach Artikel 43 Absatz 4 und*** im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten ***Unterstützung leisten***.	f. ***finanzieller Unterstützung durch die Union und operativer Unterstützung durch die Organe***, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten.

Or. en

Änderungsantrag 2259
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f. ***den Organen***, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union***, die nach***	f. ***finanzieller Unterstützung durch die Union und operativer Unterstützung***

Artikel 43 Absatz 4 und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten ***Unterstützung leisten***.

durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten.

Or. en

Änderungsantrag 2260
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa. vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der 1967 durch das New Yorker Protokoll ergänzten Fassung und des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Or. en

Änderungsantrag 2261
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa. vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, mit dem

einschlägigen Völkerrecht, den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf;

Or. en

Änderungsantrag 2262
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa. wirksame und unabhängige Überwachungsmechanismen.

Or. en

Änderungsantrag 2263
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb. ein wirksamer und unabhängiger Überwachungsmechanismus für die Achtung der Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 2264
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb. wirksame und unabhängige Überwachungsmechanismen.

Or. en

Änderungsantrag 2265
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Entwicklung digitaler Systeme stützt sich so weit wie möglich auf bestehende nationale Infrastrukturen und interoperable Systeme der Union und verursacht für die Mitgliedstaaten keinen zusätzlichen Berichts- oder Verfahrensaufwand.

Or. en

Änderungsantrag 2266
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung fest und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der	***entfällt***

Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351, der Bewertung des Umfangs der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union.

[32] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).

Or. en

Begründung

Kein eindeutiger Zusatznutzen. Der Verweis auf bestehende Kooperationsmechanismen legt nahe, dass diese Bestimmung diesen Mechanismen lediglich eine zusätzliche bürokratische Ebene hinzufügen würde.

Änderungsantrag 2267
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung fest und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der	***entfällt***

Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351, der Bewertung des Umfangs der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union.

[32] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2268
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung fest und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351, der Bewertung des Umfangs der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme	***entfällt***

nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union.

[32] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2269
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr***, Rückübernahme und Wiedereingliederung*** fest ***und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351, der Bewertung des Umfangs der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme***	2. Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr fest.

relevanten Instrumente der Union.

*[32] **Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 2270
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr***, Rückübernahme und Wiedereingliederung*** fest ***und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351, der Bewertung des Umfangs der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union***.	2. Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr fest.

*[32] **Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex***

der Gemeinschaft (Visakodex)
(ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI:
http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2271
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr***,*** Rückübernahme ***und Wiedereingliederung*** fest und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351, der Bewertung des Umfangs der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union.	2. Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr ***und*** Rückübernahme fest und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351, der Bewertung des Umfangs der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union.
[32] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).	[32] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2272
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie für Synergien zwischen internen und externen Komponenten, wobei sie ihrem gemeinsamen Interesse am wirksamen Funktionieren der Politik der Union im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement Rechnung tragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2273
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie für Synergien zwischen internen und externen Komponenten, wobei sie ihrem gemeinsamen Interesse am wirksamen Funktionieren der Politik der Union im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement Rechnung tragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2274
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie für Synergien zwischen internen und externen Komponenten***, wobei sie ihrem gemeinsamen Interesse am wirksamen Funktionieren der Politik der Union im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement Rechnung tragen***.	3. Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie für Synergien zwischen internen und externen Komponenten.

Or. en

Änderungsantrag 2275
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ***sowie für Synergien zwischen internen und externen Komponenten***, wobei sie ihrem gemeinsamen Interesse am wirksamen Funktionieren der Politik der Union im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement Rechnung tragen.	3. Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, wobei sie ihrem gemeinsamen Interesse am wirksamen Funktionieren der Politik der Union im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement Rechnung tragen. ***Eine solche Zusammenarbeit und Koordinierung berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation und Verwaltung von Rückführungsaktionen.***

Or. en

Änderungsantrag 2276
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Hat ein Mitgliedstaat Schwierigkeiten mit einem Drittstaat hinsichtlich der Rücknahme seiner Staatsangehörigen, die Gegenstand einer Rückkehrentscheidung sind, oder im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr, so beweisen die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Union Solidarität mit dem betroffenen Mitgliedstaat. Die Union kann in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Zwangsmaßnahmen gegen Drittstaaten ergreifen, die sich weigern, zusammenzuarbeiten, beispielsweise diplomatische Vergeltungsmaßnahmen, Visabeschränkungen, Einschränkungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Entwicklungshilfe oder in anderen Bereichen, um die Einhaltung der Rückübernahmepflichten sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 2277
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat benennt im Einklang mit dem nationalen Recht die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser ***Verordnung*** zuständigen Behörden.	1. Jeder Mitgliedstaat benennt im Einklang mit dem nationalen Recht die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser ***Richtlinie*** zuständigen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 2278
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat weist den zuständigen Behörden die erforderlichen Ressourcen zu, einschließlich angemessen geschultem Personal, das Leitlinien zur Erfüllung seiner in dieser Verordnung festgelegten Pflichten erhalten hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2279
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat weist den zuständigen Behörden die erforderlichen Ressourcen zu, einschließlich angemessen geschultem Personal, das Leitlinien zur Erfüllung seiner in dieser ***Verordnung*** festgelegten ***Pflichten*** erhalten hat.	2. Jeder Mitgliedstaat weist den zuständigen Behörden die erforderlichen Ressourcen zu, einschließlich angemessen geschultem Personal, das Leitlinien zur Erfüllung seiner in dieser ***Richtlinie sowie anderen europäischen und internationalen Instrumenten*** festgelegten ***Grundrechtsverpflichtungen*** erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 2280
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat weist den zuständigen Behörden die ***erforderlichen*** Ressourcen zu, einschließlich angemessen geschultem Personal***, das Leitlinien zur Erfüllung seiner in dieser Verordnung festgelegten Pflichten erhalten hat***.	2. Jeder Mitgliedstaat weist den zuständigen Behörden die Ressourcen zu, ***die er für notwendig erachtet,*** einschließlich angemessen geschultem Personal.

Or. en

Änderungsantrag 2281
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten sorgen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs und der in den nächsten zwölf Monaten erwarteten Rückführungen für ausreichende Haftkapazitäten, insbesondere für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Systeme und Notfallplanung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1351.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ein Ausbau der Haftkapazitäten wird nicht zwangsläufig die Rückführungsquoten erhöhen. Wahrscheinlicher ist, dass die Inhaftierungszahlen steigen werden. Dies zeugt nicht nur von Engstirnigkeit, sondern kostet die Mitgliedstaaten und die Union viel Geld.

Änderungsantrag 2282
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten sorgen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs und der in den nächsten zwölf Monaten erwarteten Rückführungen für ausreichende Haftkapazitäten, insbesondere für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Systeme und Notfallplanung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1351.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2283
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten sorgen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs und der in den nächsten zwölf Monaten erwarteten Rückführungen für ausreichende Haftkapazitäten, insbesondere für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Systeme und Notfallplanung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1351.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2284
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten sorgen unter Berücksichtigung des tatsächlichen ***Bedarfs*** und der in den nächsten zwölf	3. Die Mitgliedstaaten sorgen unter Berücksichtigung des tatsächlichen ***Verwaltungsbedarfs*** und der in den

Monaten erwarteten Rückführungen für ausreichende Haftkapazitäten, insbesondere für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Systeme und Notfallplanung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1351.	nächsten zwölf Monaten erwarteten Rückführungen für ausreichende Haftkapazitäten, insbesondere für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Systeme und Notfallplanung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1351.

Or. en

Änderungsantrag 2285
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 44 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats und von einschlägigen Bediensteten der Agenturen der Union, auch nach Artikel 45, unterstützt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2286
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 44 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats und von einschlägigen Bediensteten der Agenturen der Union, auch nach Artikel 45, unterstützt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2287
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten können ***nach Artikel 44 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats und*** von einschlägigen Bediensteten der Agenturen der Union***, auch nach Artikel 45,*** unterstützt werden.	4. Die Mitgliedstaaten können von einschlägigen Bediensteten der Agenturen der Union unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2288
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 44 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats und von einschlägigen Bediensteten der Agenturen der Union, auch ***nach Artikel 45***, unterstützt werden.	4. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 44 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats und von einschlägigen Bediensteten der Agenturen der Union, auch ***im Einklang mit den Mandaten dieser Agenturen***, unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2289
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

4a. Ergänzend zu der Zuweisung der erforderlichen Mittel gemäß Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in jedem Kalenderjahr mindestens 80 % der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung ergangen ist, tatsächlich rückgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2290
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in jedem Kalenderjahr mindestens 95 % der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung ergangen ist, tatsächlich rückgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2291
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Erfüllt ein Mitgliedstaat die in Absatz 4a genannte Zielvorgabe nicht, so teilt er dies spätestens drei Monate nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres dem Rat, dem Europäischen Parlament

und der Europäischen Kommission mit und macht die Mitteilung öffentlich zugänglich. Die Mitteilung enthält eine eingehende Analyse der Gründe für die Nichteinhaltung, einschließlich etwaiger Herausforderungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Drittländern, sowie einen Aktionsplan mit einer Beschreibung der Maßnahmen, die der Mitgliedstaat zur Behebung der Situation zu ergreifen beabsichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 2292
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Erfüllt ein Mitgliedstaat die in Absatz 4a genannte Zielvorgabe nicht, so teilt er dies spätestens drei Monate nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres der Kommission und dem Rat mit. Die Mitteilung enthält eine eingehende Analyse der Gründe für die Nichteinhaltung, einschließlich etwaiger Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit Drittländern, und einen Aktionsplan, in dem die Maßnahmen dargelegt werden, die der Mitgliedstaat zu ergreifen beabsichtigt, um seine Leistung zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 2293
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4c. Auf der Grundlage der in Absatz 4b genannten Mitteilung kann die Kommission spezifische Maßnahmen zur Unterstützung des betreffenden Mitgliedstaats empfehlen oder gezielte Maßnahmen auf Unionsebene einleiten, um die Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern bei der Rückübernahme zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 2294
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 44	***entfällt***
Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten	
1. Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 43 benannten zuständigen Behörden erfolgt zu folgenden Zwecken:	
a. Ermöglichung der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats oder die Beschaffung von Reisedokumenten zu erleichtern;	
b. Bereitstellung logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen;	
c. Führung oder Unterstützung des politischen Dialogs und des Austauschs mit den Behörden von Drittstaaten zur Erleichterung der Rückübernahme;	

d. Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung eines gültigen Reisedokuments;

e. Organisation – im Namen des ersuchenden Mitgliedstaats – der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr;

f. Erleichterung der Überstellung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b;

g. Unterstützung bei der Ausreise eines Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat, in dem er nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Aufenthaltsrecht hat.

Or. en

Änderungsantrag 2295
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 44	***entfällt***
Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten	
1. Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 43 benannten zuständigen Behörden erfolgt zu folgenden Zwecken:	
a. Ermöglichung der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats oder die Beschaffung von Reisedokumenten zu erleichtern;	
b. Bereitstellung logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen;	

c. Führung oder Unterstützung des politischen Dialogs und des Austauschs mit den Behörden von Drittstaaten zur Erleichterung der Rückübernahme;

d. Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung eines gültigen Reisedokuments;

e. Organisation – im Namen des ersuchenden Mitgliedstaats – der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr;

f. Erleichterung der Überstellung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b;

g. Unterstützung bei der Ausreise eines Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat, in dem er nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Aufenthaltsrecht hat.

Or. en

Änderungsantrag 2296
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 43 benannten zuständigen Behörden erfolgt zu folgenden Zwecken:	1. Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 43 benannten zuständigen Behörden erfolgt ***in der Regel*** zu folgenden Zwecken:

Or. en

Änderungsantrag 2297
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 43 benannten zuständigen Behörden ***erfolgt zu folgenden Zwecken***:	1. Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 43 benannten zuständigen Behörden ***kann in Folgendem bestehen***:

Or. en

Änderungsantrag 2298
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. Ermöglichung der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats oder ***die*** Beschaffung von Reisedokumenten zu erleichtern;	a. Ermöglichung der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats oder ***zum Zwecke von Identifizierungsverfahren oder zur*** Beschaffung von Reisedokumenten zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 2299
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. Bereitstellung logistischer***,*** ***finanzieller*** und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen;	b. Bereitstellung logistischer und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen ***im Zusammenhang mit der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach Buchstabe a***;

Or. en

Änderungsantrag 2300
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba. Erleichterung der Überstellung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b;

Or. en

Änderungsantrag 2301
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb. Unterstützung bei der Rückkehr oder Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat, in dem er nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Aufenthaltsrecht hat.

Or. en

Änderungsantrag 2302
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung	d. Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung

eines gültigen Reisedokuments;	eines gültigen Reisedokuments***, wenn dies für den Vollstreckungsmitgliedstaat nicht möglich ist, sowie nach sorgfältiger Prüfung, dass das Wohlergehen des Drittstaatsangehörigen nicht gefährdet ist***;

Or. en

Änderungsantrag 2303
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f. Erleichterung der Überstellung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2304
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga. im Falle der gegenseitigen Anerkennung Sicherstellung, dass der Rückkehrer sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in beiden Mitgliedstaaten in vollem Umfang wahrnehmen kann.

Or. en

Änderungsantrag 2305
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Eine Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 43 benannten zuständigen Behörden kann u. a. zu folgenden Zwecken erfolgen:
	a. Führung oder Unterstützung des politischen Dialogs und des Austauschs mit den Behörden von Drittstaaten zur Erleichterung der Rückübernahme;
	b. Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung eines gültigen Reisedokuments;
	c. Organisation – im Namen im Namen des ersuchenden Mitgliedstaats;

Or. en

Änderungsantrag 2306
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Eine Unterstützung bei der Durchreise und Erleichterung der Durchreise sollte nur gewährt werden, wenn der Drittstaatsangehörige nicht mit einem Direktflug aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung erlassen oder vollstreckt hat, zurückkehren kann.

Or. en

Änderungsantrag 2307
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 44a
	Pflichten für die Mitgliedstaaten
	1. Die Mitgliedstaaten sorgen unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und gemäß der vorliegenden Verordnung für gut funktionierende, würdevolle, sichere und nachhaltige Rückkehrsysteme. Zu diesem Zweck stellen sie den zuständigen nationalen Behörden ausreichende Ressourcen, Infrastruktur- und Verwaltungskapazitäten zur Verfügung und arbeiten gemäß Artikel 21 Absatz -1 (neu) mit Drittstaatsangehörigen zusammen.
	2. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und die Funktionsweise ihres nationalen Rückkehrrahmens vor, der mindestens Folgendes enthält:
	a) Ressourcen, Infrastruktur- und Verwaltungskapazitäten der zuständigen nationalen Behörden;
	b) die Anzahl laufender Rückkehrverfahren;
	c) die durchschnittliche Bearbeitungsfrist für Rückkehrentscheidungen;
	d) die Anzahl der Rückübernahmeersuchen an Drittländer im Verhältnis zur Anzahl der getroffenen Rückkehrentscheidungen, einschließlich einer Analyse der Gründe, warum kein Rückübernahmeersuchen gestellt wurde;

e) die durchschnittliche Haftdauer für die Durchführung der Rückkehraktion;

f) die Art der alternativen Maßnahmen zur Inhaftierung.

3. Die Kommission überwacht und analysiert die Umsetzung dieser Verordnung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 erstellten Berichte sowie anderer verfügbarer Quellen, einschließlich der Berichte einschlägiger Agenturen und Einrichtungen der Union sowie internationaler und nichtstaatlicher Organisationen. Sie stellt eine detaillierte jährliche Analyse mit Empfehlungen an das Europäische Parlament und den Rat bereit und veröffentlicht einen zusammenfassenden Bericht über diese Analyse samt Schlussfolgerungen.

4. Gelangt die Kommission auf der Grundlage ihrer Analyse nach Absatz 3 zu dem Schluss, dass das Funktionieren des gemeinsamen Rückkehrsystems aus Gründen, die nicht außerhalb der Kontrolle eines oder mehrerer Mitgliedstaaten liegen, systematisch behindert wird, so richtet sie Empfehlungen an den betroffenen Mitgliedstaat bzw. die betroffenen Mitgliedstaaten und legt geeignete Folgemaßnahmen fest, gegebenenfalls einschließlich der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 2308
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 45	***entfällt***

Frontex-Unterstützung

1. Die Mitgliedstaaten können darum ersuchen, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von Sachverständigen unterstützt werden, die von Frontex entsandt oder unterstützt werden, einschließlich Verbindungsbeamten für Rückkehrfragen und anderen Verbindungsbeamten.

2. Die Mitgliedstaaten stellen Frontex einschlägige Informationen über den geplanten Bedarf an Frontex-Unterstützung für die Zwecke der erforderlichen Planung der Unterstützung durch die Agentur im Einklang mit den Prioritäten der Union im Bereich Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349, der Europäischen Asyl- und Migrationsstrategie gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 und den Prioritäten im Zusammenhang mit der regelmäßigen Bewertung der Kooperation bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 2309
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 45	***entfällt***
Frontex-Unterstützung	
1. Die Mitgliedstaaten können darum ersuchen, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von Sachverständigen unterstützt werden,	

die von Frontex entsandt oder unterstützt werden, einschließlich Verbindungsbeamten für Rückkehrfragen und anderen Verbindungsbeamten.

2. Die Mitgliedstaaten stellen Frontex einschlägige Informationen über den geplanten Bedarf an Frontex-Unterstützung für die Zwecke der erforderlichen Planung der Unterstützung durch die Agentur im Einklang mit den Prioritäten der Union im Bereich Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349, der Europäischen Asyl- und Migrationsstrategie gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 und den Prioritäten im Zusammenhang mit der regelmäßigen Bewertung der Kooperation bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 2310
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten können darum ersuchen, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von Sachverständigen unterstützt werden, die von Frontex entsandt oder unterstützt werden, einschließlich Verbindungsbeamten für Rückkehrfragen und anderen Verbindungsbeamten.	1. Die Mitgliedstaaten können darum ersuchen, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von Sachverständigen unterstützt werden, die von Frontex entsandt oder unterstützt werden, einschließlich ***dem Grundrechtsbeauftragten von Frontex, Grundrechtebeobachtern von Frontex,*** Verbindungsbeamten für Rückkehrfragen und anderen Verbindungsbeamten.

Or. en

Begründung

Wenn die Mitgliedstaaten den Einsatz oder die Unterstützung von Frontex beantragen, sollte ihnen das gesamte Personal von Frontex zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 2311
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten können darum ersuchen, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von Sachverständigen unterstützt werden, die von Frontex entsandt oder unterstützt werden***, einschließlich Verbindungsbeamten für Rückkehrfragen und anderen Verbindungsbeamten***.	1. Die Mitgliedstaaten können darum ersuchen, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von Sachverständigen unterstützt werden, die von Frontex entsandt oder unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2312
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen Frontex einschlägige Informationen über den geplanten Bedarf an Frontex-Unterstützung für die Zwecke der erforderlichen Planung der Unterstützung durch die Agentur im Einklang mit ***den Prioritäten der Union im Bereich Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß*** der Verordnung (EU) ***2024/1349, der Europäischen Asyl- und Migrationsstrategie gemäß Artikel 8***	2. Die Mitgliedstaaten stellen Frontex einschlägige Informationen über den geplanten Bedarf an Frontex-Unterstützung für die Zwecke der erforderlichen Planung der Unterstützung durch die Agentur im Einklang mit der Verordnung (EU) ***2019/1896*** zur Verfügung.

der Verordnung (EU) 2024/1351 und den Prioritäten im Zusammenhang mit der regelmäßigen Bewertung der Kooperation bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 2313
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen Frontex einschlägige Informationen über den geplanten Bedarf an Frontex-Unterstützung für die Zwecke der erforderlichen Planung der Unterstützung durch die Agentur im Einklang mit ***den Prioritäten der Union im Bereich Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der*** Verordnung (EU) ***2024/1349, der Europäischen Asyl- und Migrationsstrategie gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 und den Prioritäten im Zusammenhang mit der regelmäßigen Bewertung der Kooperation bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009*** zur Verfügung.	2. Die Mitgliedstaaten stellen Frontex einschlägige Informationen über den geplanten Bedarf an Frontex-Unterstützung für die Zwecke der erforderlichen Planung der Unterstützung durch die Agentur im Einklang mit der Verordnung (EU) ***2019/1896*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 2314
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen Frontex einschlägige Informationen über den geplanten Bedarf an Frontex-Unterstützung für die Zwecke der erforderlichen Planung der Unterstützung durch die Agentur im Einklang mit den Prioritäten der Union im Bereich Rückkehr***,*** Rückübernahme ***und Wiedereingliederung***, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349, der Europäischen Asyl- und Migrationsstrategie gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 und den Prioritäten im Zusammenhang mit der regelmäßigen Bewertung der Kooperation bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zur Verfügung.	2. Die Mitgliedstaaten stellen Frontex einschlägige Informationen über den geplanten Bedarf an Frontex-Unterstützung für die Zwecke der erforderlichen Planung der Unterstützung durch die Agentur im Einklang mit den Prioritäten der Union im Bereich Rückkehr ***und*** Rückübernahme, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349, der Europäischen Asyl- und Migrationsstrategie gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 und den Prioritäten im Zusammenhang mit der regelmäßigen Bewertung der Kooperation bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 2315
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 46	***entfällt***
Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung	
1. Die Mitgliedstaaten richten Strukturen für die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung ein, um Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. Die Rückkehr- und	

Wiedereingliederungsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung auch vor Erlass der Rückkehrentscheidung bereitgestellt werden, insbesondere wenn Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348 anwendbar ist.

3. Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung und nutzen in der Regel die von der Union bereitgestellten Programme. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe besteht aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat.

4. Die Wiedereingliederungshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.

5. Die im Rahmen der Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme geleistete Unterstützung trägt dem Grad der Zusammenarbeit und der Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen Rechnung und kann im Laufe der Zeit reduziert werden. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe sind gegebenenfalls folgende Kriterien zu berücksichtigen:

a. die in Artikel 21 beschriebene Zusammenarbeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen während des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens;

b. ob der Drittstaatsangehörige freiwillig

zurückkehrt oder abgeschoben wird;

c. ob es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um einen Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittstaats handelt;

d. ob der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt wurde;

e. ob der Drittstaatsangehörige aufgrund seiner Eigenschaft als schutzbedürftige Person, Minderjähriger, unbegleiteter Minderjähriger oder Teil einer Familie besondere Bedürfnisse hat.

6. Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, wird die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht gewährt. Die Union, die Mitgliedstaaten und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der Wiedereingliederungshilfe.

Or. en

Änderungsantrag 2316
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung bei der Rückkehr ***und Wiedereingliederung***	Unterstützung bei der Rückkehr

Or. en

Änderungsantrag 2317
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten richten Strukturen für die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung ein, um Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. Die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2318
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***richten*** Strukturen für die ***Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung ein***, um Drittstaatsangehörigen ***so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens*** Informationen und Orientierungshilfen ***zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme,*** zur Verfügung zu stellen. ***Die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.***	1. Die Mitgliedstaaten ***können*** Strukturen für die ***Rückkehrberatung einrichten***, um Drittstaatsangehörigen Informationen und Orientierungshilfen ***in Bezug auf ihre Rückkehr*** zur Verfügung zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2319
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten richten Strukturen für die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung ein, um Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. ***Die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.***	1. Die Mitgliedstaaten richten ***unabhängige und unparteiische*** Strukturen für die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung ein, um Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 2320
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten richten Strukturen für die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung ein, um Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. Die Rückkehr- und	1. Die Mitgliedstaaten richten ***unabhängige und unparteiische*** Strukturen für die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung ein, um Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. Die

Wiedereingliederungsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.	Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 2321
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***richten Strukturen für die*** Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung ***ein***, um Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. Die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.	1. Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten die Verfügbarkeit von*** Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung, um Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens ***gegebenenfalls*** Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. Die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 2322
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***richten*** Strukturen für die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung ***ein***, um	(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** Strukturen für die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung ***einrichten***,

Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. Die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.	um Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. Die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 2323
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung auch vor Erlass der Rückkehrentscheidung bereitgestellt werden, insbesondere wenn Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348 anwendbar ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2324
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung auch vor Erlass der Rückkehrentscheidung bereitgestellt	***entfällt***

werden, insbesondere wenn Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348 anwendbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 2325
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten, dass*** Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung ***auch*** vor Erlass der Rückkehrentscheidung ***bereitgestellt werden, insbesondere wenn Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348 anwendbar ist***.	2. Die Mitgliedstaaten ***können*** Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung vor Erlass der Rückkehrentscheidung ***bereitstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 2326
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten, dass*** Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung ***auch*** vor Erlass der Rückkehrentscheidung ***bereitgestellt werden, insbesondere wenn Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348 anwendbar ist***.	2. Die Mitgliedstaaten ***können*** Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung vor Erlass der Rückkehrentscheidung ***bereitstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 2327

Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten, dass*** Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung ***auch*** vor Erlass der Rückkehrentscheidung ***bereitgestellt werden***, insbesondere wenn Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348 anwendbar ist.	2. Die Mitgliedstaaten ***können*** Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung vor Erlass der Rückkehrentscheidung ***bereitstellen***.

Or. en

Begründung

Es sollte grundsätzlich keine Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt werden, da Drittstaatsangehörige, die sich irregulär aufhalten, verpflichtet sind, ihre eigenen Rückführungskosten zu tragen, und ihnen nur dann Unterstützung gewährt werden darf, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen. Darüber hinaus könnte Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr und insbesondere bei der Wiedereingliederung in bestimmten Fällen als Pull-Faktor für irreguläre Migration wirken.

Änderungsantrag 2328
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten ***erstellen*** nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung ***und nutzen in der Regel die von der Union bereitgestellten Programme. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe besteht aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat***.	3. Die Mitgliedstaaten ***können*** nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung ***erstellen, die auf Unionsebene oder nationaler Ebene unterstützt bzw. finanziert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2329
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten ***erstellen*** nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und ***Wiedereingliederung und nutzen in der Regel*** die von der Union bereitgestellten Programme. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete ***Wiedereingliederungshilfe besteht*** aus logistischer***, finanzieller*** und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige***, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat***.	3. Die Mitgliedstaaten ***können*** nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr ***erstellen*** und die von der Union bereitgestellten Programme ***nutzen***. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete ***Hilfe bestehen*** aus logistischer und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige.

Or. en

Änderungsantrag 2330
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten ***erstellen nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung und nutzen in der Regel die von der Union bereitgestellten*** Programme***. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe besteht aus logistischer***, ***finanzieller und sonstiger materieller*** Hilfe oder Sachleistungen bzw. ***Anreizen*** für Drittstaatsangehörige,	3. Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten die Verfügbarkeit von Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammen, die auf nationaler Ebene oder auf Ebene der Union unterstützt oder finanziert werden. Diese*** Programme ***umfassen logistische***, ***finanzielle oder sonstige materielle*** Hilfe oder Sachleistungen bzw. ***Anreize*** für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat.

einschließlich Wiedereingliederungshilfe
im Rückkehrstaat.

Or. en

Änderungsantrag 2331
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung ***und nutzen in der Regel die von der Union bereitgestellten Programme***. ***Die nationalen*** Programme ***und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe besteht aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller*** Hilfe oder Sachleistungen bzw. ***Anreizen*** für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat.	3. Die Mitgliedstaaten ***nutzen in der Regel die von der Union angebotenen Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme. Sie*** erstellen ***erforderlichenfalls*** nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung. ***Die Unterstützung im Rahmen von Programmen der Union und nationalen Programmen kann logistische, finanzielle oder sonstige materielle*** Hilfe oder Sachleistungen bzw. ***Anreize*** für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat***, umfassen***.

Or. en

Begründung

Es sollte grundsätzlich keine Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt werden, da Drittstaatsangehörige, die sich irregulär aufhalten, verpflichtet sind, ihre eigenen Rückführungskosten zu tragen, und ihnen nur dann Unterstützung gewährt werden darf, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen. Darüber hinaus könnte Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr und insbesondere bei der Wiedereingliederung in bestimmten Fällen als Pull-Faktor für irreguläre Migration wirken.

Änderungsantrag 2332
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten ***erstellen nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung und nutzen in der Regel die von*** der Union ***bereitgestellten Programme. Die nationalen*** Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe ***besteht*** aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat.	3. Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten die Verfügbarkeit von Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammen, die auf nationaler Ebene oder auf Ebene*** der Union ***unterstützt oder finanziert werden***. ***Diese*** Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe ***bestehen*** aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat.

Or. en

Änderungsantrag 2333
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***erstellen*** nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung und nutzen in der Regel die von der Union bereitgestellten Programme. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe besteht aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat.	(3) Die Mitgliedstaaten ***können*** nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung ***erstellen*** und nutzen in der Regel die von der Union bereitgestellten Programme. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe besteht aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat.

Or. fr

Änderungsantrag 2334
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung und ***nutzen in der Regel*** die von der Union bereitgestellten Programme. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe besteht aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat.	3. Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Programme zur Unterstützung bei der ***freiwilligen*** Rückkehr und Wiedereingliederung und ***können*** die von der Union bereitgestellten Programme ***nutzen***. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe besteht aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat.

Or. en

Änderungsantrag 2335
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung und nutzen in der Regel die von der Union bereitgestellten Programme. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe ***besteht*** aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für ***Drittstaatsangehörige***, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im ***Rückkehrstaat***.	3. Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung und nutzen in der Regel die von der Union bereitgestellten Programme. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe ***bestehen*** aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für ***Rückkehrer***, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im ***Transferland***.

Or. en

Änderungsantrag 2336
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die nationalen Programme umfassen die Bereitstellung angemessener Informationen durch die Mitgliedstaaten über die Bedingungen in den Rückkehrstaaten, eine angemessene Überstellung der Betreuung von schutzbedürftigen Personen und Vorkehrungen für das Sorgerecht für unbegleitete und von ihren Eltern getrennten Kindern sowie Mechanismen für die angemessene Überstellung von Rechtshilfe und den Zugang zu Gerichten und Rechtsbehelfsmechanismen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zur Justiz nach der Rückkehr in ein Drittland.

Or. en

Änderungsantrag 2337
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Wiedereingliederungshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2338

Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Wiedereingliederungshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2339
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Wiedereingliederungshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es wird nicht angegeben, dass Wiedereingliederungshilfe ein Recht ist. Die Mitgliedstaaten sollten angeregt werden, Wiedereingliederungshilfe so oft wie möglich zu leisten, trägt dies doch dazu bei, nachhaltige Rückführungen sicherzustellen.

Änderungsantrag 2340
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Wiedereingliederungshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine	4. Die ***Rückkehr- und*** Wiedereingliederungshilfe ist kein

Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.	individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.

Or. en

Begründung

Es sollte grundsätzlich keine Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt werden, da Drittstaatsangehörige, die sich irregulär aufhalten, verpflichtet sind, ihre eigenen Rückführungskosten zu tragen, und ihnen nur dann Unterstützung gewährt werden darf, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen. Darüber hinaus könnte Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr und insbesondere bei der Wiedereingliederung in bestimmten Fällen als Pull-Faktor für irreguläre Migration wirken.

Änderungsantrag 2341
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jadwiga Wiśniewska, Jacek Ozdoba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Wiedereingliederungshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.	4. Die ***Rückkehr- und*** Wiedereingliederungshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.

Or. en

Änderungsantrag 2342
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Wiedereingliederungshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.	4. Die ***Rückkehr- und*** Wiedereingliederungshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.

Or. en

Änderungsantrag 2343
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Die*** im Rahmen der Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme ***geleistete*** Unterstützung ***trägt dem Grad der Zusammenarbeit und der Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen Rechnung und kann im Laufe der Zeit reduziert werden. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe sind gegebenenfalls folgende Kriterien*** zu berücksichtigen:	5. ***Bei der*** im Rahmen der Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme ***geleisteten Unterstützung ist Folgendes*** zu berücksichtigen***:***

Or. en

Änderungsantrag 2344
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Die im Rahmen der Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme geleistete Unterstützung trägt dem Grad der Zusammenarbeit und der Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen Rechnung und kann im Laufe der Zeit reduziert werden.*** Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe sind gegebenenfalls folgende Kriterien zu	5. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe sind gegebenenfalls folgende Kriterien zu berücksichtigen:

berücksichtigen:

Or. en

Änderungsantrag 2345
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die im Rahmen der Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme geleistete Unterstützung ***trägt dem Grad der Zusammenarbeit und der Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen Rechnung und*** kann im Laufe der Zeit reduziert werden. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe sind gegebenenfalls folgende Kriterien zu berücksichtigen:	5. Die im Rahmen der Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme geleistete Unterstützung kann im Laufe der Zeit reduziert werden. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe sind gegebenenfalls folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Or. en

Änderungsantrag 2346
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die im Rahmen der ***Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme*** geleistete Unterstützung ***trägt*** dem Grad der Zusammenarbeit und der Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen ***Rechnung und kann im Laufe der Zeit reduziert werden***. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der ***Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe*** sind	5. Die im Rahmen der ***Rückkehrprogramme*** geleistete Unterstützung ***ergibt sich aus*** dem Grad der Zusammenarbeit und der Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen ***und ist so gering wie möglich zu halten***. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der ***Rückkehrhilfe*** sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

gegebenenfalls folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Or. en

Änderungsantrag 2347
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die im Rahmen der Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme geleistete Unterstützung ***trägt dem*** Grad der Zusammenarbeit und ***der*** Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen ***Rechnung*** und kann ***im Laufe der Zeit reduziert*** werden. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe ***sind*** gegebenenfalls folgende Kriterien ***zu berücksichtigen***:	5. Die im Rahmen der Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme geleistete Unterstützung ***ist eng an den*** Grad der Zusammenarbeit und ***die*** Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen ***gekoppelt*** und kann ***verringert oder ausgesetzt*** werden. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe ***können*** gegebenenfalls folgende Kriterien ***berücksichtigt werden***:

Or. en

Änderungsantrag 2348
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. die in Artikel 21 beschriebene Zusammenarbeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen während des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2349
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. die ***in Artikel 21 beschriebene Zusammenarbeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen während des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens***;	a. die ***individuellen Gegebenheiten des Falles***;

Or. en

Änderungsantrag 2350
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. ***die in Artikel 21 beschriebene Zusammenarbeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen während des*** Rückkehr- und ***Rückübernahmeverfahrens***;	a. ***ob der Rückkehrer das*** Rückkehr- und ***Rückübernahmeverfahren absichtlich behindert hat***;

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten angeregt werden, Rückführungsberatung und Wiedereingliederungshilfe anzubieten, statt ihnen verschiedene Ausreden anzubieten, solche Beratung und Unterstützung nicht zu leisten zu müssen. Eine schwerwiegende Nicht-Kooperation, bei der der Rückkehrer das Rückkehrverfahren absichtlich behindert hat, könnte Anlass zur Prüfung des Umfangs der Unterstützung geben.

Änderungsantrag 2351
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. ob der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehrt oder abgeschoben wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2352
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. ob der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehrt oder abgeschoben wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2353
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. ob der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehrt oder abgeschoben wird;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Rückkehrberatung ist umso wichtiger, wenn der Rückkehrer die Rückkehrentscheidung nicht akzeptieren will. In solchen Fällen ist es kontraproduktiv, die Rückkehrberatung zu verringern.

Änderungsantrag 2354
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c. ob es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um einen Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittstaats handelt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2355
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c. ob es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um einen Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittstaats handelt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2356
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. ob der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2357
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. ob der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2358
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. ob der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt wurde;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es ist äußerst schwierig, zwischen einer Verurteilung wegen einer Straftat (so geringfügig diese auch sein mag) und der Rückkehrberatung einen Zusammenhang herzustellen. Wenn die EU und die Mitgliedstaaten die Rückkehrquote ernsthaft verbessern wollen, müssen sie Maßnahmen, die die eine tatsächliche und dauerhafte Rückkehr begünstigen, Vorrang einräumen und nicht nach Gründen dafür suchen, solche Maßnahmen nicht durchzuführen.

Änderungsantrag 2359
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d. ob der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt wurde;	d. ob der Drittstaatsangehörige wegen ***eines zivilrechtlichen Vergehens oder*** einer Straftat verurteilt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 2360
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jadwiga Wiśniewska, Jacek Ozdoba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e. ob der Drittstaatsangehörige aufgrund seiner Eigenschaft als schutzbedürftige Person, Minderjähriger, unbegleiteter Minderjähriger oder Teil einer Familie besondere Bedürfnisse hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2361
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e. ob der Drittstaatsangehörige aufgrund seiner Eigenschaft als schutzbedürftige Person, Minderjähriger, unbegleiteter Minderjähriger oder Teil einer Familie besondere Bedürfnisse hat.	e. ob der Drittstaatsangehörige aufgrund seiner Eigenschaft als schutzbedürftige Person, Minderjähriger, unbegleiteter Minderjähriger oder Teil einer Familie***, LGBTIQ+-Person, alleinstehende Frau oder in sonstigen Situationen*** besondere Bedürfnisse hat.

Or. en

Änderungsantrag 2362

Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea. ob der Drittstaatsangehörige nicht in der Lage ist, die Kosten der Rückreise selbst zu tragen;

Or. en

Begründung

Es sollte grundsätzlich keine Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt werden, da Drittstaatsangehörige, die sich irregulär aufhalten, verpflichtet sind, ihre eigenen Rückführungskosten zu tragen, und ihnen nur dann Unterstützung gewährt werden darf, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen. Darüber hinaus könnte Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr und insbesondere bei der Wiedereingliederung in bestimmten Fällen als Pull-Faktor für irreguläre Migration wirken. Mein Vorschlag ist daher, die in Artikel 46 Absatz 5 festgelegten Kriterien zu ergänzen, die als Richtschnur für Entscheidungen über Art und Umfang der Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung dienen, indem neue Kriterien im Zusammenhang mit der finanziellen Lage des Drittstaatsangehörigen und dem Risiko der Erzeugung eines Pull-Faktors für irreguläre Migration hinzugefügt werden. Dies gilt insbesondere für Mitgliedstaaten mit Außengrenzen. Alternativ sollte in Artikel 46 Absatz 5 klargestellt werden, dass die Liste der Kriterien nicht erschöpfend ist. Darüber hinaus sollte die Verordnung die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, zusätzliche nationale Programme zu erstellen; sie sollten die Möglichkeit haben, gegebenenfalls ausschließlich auf Unionsprogramme zurückgreifen zu können.

Änderungsantrag 2363
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea. zusätzliche Kriterien im Einklang mit nationalem Recht.

Or. en

Änderungsantrag 2364

Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea. zusätzliche Kriterien nach nationalem Recht.

Or. en

Änderungsantrag 2365
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb. ob die Gefahr einer irregulären Migration infolge der gewährten Unterstützung besteht;

Or. en

Begründung

Es sollte grundsätzlich keine Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt werden, da Drittstaatsangehörige, die sich irregulär aufhalten, verpflichtet sind, ihre eigenen Rückführungskosten zu tragen, und ihnen nur dann Unterstützung gewährt werden darf, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen. Darüber hinaus könnte Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr und insbesondere bei der Wiedereingliederung in bestimmten Fällen als Pull-Faktor für irreguläre Migration wirken. Mein Vorschlag ist daher, die in Artikel 46 Absatz 5 festgelegten Kriterien zu ergänzen, die als Richtschnur für Entscheidungen über Art und Umfang der Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung dienen, indem neue Kriterien im Zusammenhang mit der finanziellen Lage des Drittstaatsangehörigen und dem Risiko der Erzeugung eines Pull-Faktors für irreguläre Migration hinzugefügt werden. Dies gilt insbesondere für Mitgliedstaaten mit Außengrenzen. Alternativ sollte in Artikel 46 Absatz 5 klargestellt werden, dass die Liste der Kriterien nicht erschöpfend ist. Darüber hinaus sollte die Verordnung die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, zusätzliche nationale Programme zu erstellen; sie sollten die Möglichkeit haben, gegebenenfalls ausschließlich auf Unionsprogramme zurückgreifen zu können.

Änderungsantrag 2366

Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec. zusätzliche Kriterien nach nationalem Recht.

Or. en

Begründung

Es sollte grundsätzlich keine Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt werden, da Drittstaatsangehörige, die sich irregulär aufhalten, verpflichtet sind, ihre eigenen Rückführungskosten zu tragen, und ihnen nur dann Unterstützung gewährt werden darf, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen. Darüber hinaus könnte Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr und insbesondere bei der Wiedereingliederung in bestimmten Fällen als Pull-Faktor für irreguläre Migration wirken. Mein Vorschlag ist daher, die in Artikel 46 Absatz 5 festgelegten Kriterien zu ergänzen, die als Richtschnur für Entscheidungen über Art und Umfang der Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung dienen, indem neue Kriterien im Zusammenhang mit der finanziellen Lage des Drittstaatsangehörigen und dem Risiko der Erzeugung eines Pull-Faktors für irreguläre Migration hinzugefügt werden. Dies gilt insbesondere für Mitgliedstaaten mit Außengrenzen. Alternativ sollte in Artikel 46 Absatz 5 klargestellt werden, dass die Liste der Kriterien nicht erschöpfend ist. Darüber hinaus sollte die Verordnung die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, zusätzliche nationale Programme zu erstellen; sie sollten die Möglichkeit haben, gegebenenfalls ausschließlich auf Unionsprogramme zurückgreifen zu können.

Änderungsantrag 2367
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, wird die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht gewährt. Die Union***, die Mitgliedstaaten*** und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der Wiedereingliederungshilfe.	6. Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, wird die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung ***in der Regel*** nicht gewährt. ***Die Mitgliedstaaten und die Union können von dieser allgemeinen Regel abweichen, um die unverzügliche Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen zu***

unterstützen. Die Mitgliedstaaten***, die Union*** und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der Wiedereingliederungshilfe.

Or. en

Änderungsantrag 2368
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, wird die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht gewährt. Die Union, die Mitgliedstaaten und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der Wiedereingliederungshilfe.	(6) Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, wird die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht gewährt. Die Union, die Mitgliedstaaten und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der Wiedereingliederungshilfe***, insbesondere durch den regelmäßigen Austausch von Daten über die Begünstigten der Hilfe***.

Or. fr

Änderungsantrag 2369
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, ***wird*** die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht gewährt. ***Die Union, die Mitgliedstaaten und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der***	6. Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, ***darf*** die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht gewährt ***werden***.

Wiedereingliederungshilfe.

Or. en

Änderungsantrag 2370
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, wird die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht gewährt. ***Die Union, die Mitgliedstaaten und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der Wiedereingliederungshilfe.***	6. Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, wird die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 2371
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, ***wird*** die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht ***gewährt***. Die Union, die Mitgliedstaaten und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der Wiedereingliederungshilfe.	6. ***Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden,*** Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht ***zu gewähren***. Die Union, die Mitgliedstaaten und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der Wiedereingliederungshilfe.

Or. en

Änderungsantrag 2372
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Drittstaatsangehörigen, die gemäß Artikel 16 ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird keine Wiedereingliederungshilfe gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 2373
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 46a
	Jährliche Bewertung und Einstufung von Drittländern
	1. Zum 1. April jedes Jahres legt die Kommission einen öffentlichen Bericht vor, der eine umfassende Bewertung der Zusammenarbeit jedes relevanten Drittlands bei der Rückübernahme auf der Grundlage der gemäß Artikel 48 erhobenen Daten und Informationen enthält. Der Bericht enthält berechnete „Rückübernahmequoten“ für jedes Land, definiert als der prozentuale Anteil tatsächlich rückgeführter Drittstaatsangehörigen an der Gesamtzahl der vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen, für die eine Rückübernahme beantragt wurde.
	2. Auf der Grundlage des in Absatz 1

erwähnten Berichts erlässt die Kommission zum 1. Mai jedes Jahres einen Durchführungsrechtsakt, in dem jedes Drittland in eine der folgenden Kategorien eingestuft wird:

a) Kategorie A+: Länder mit einer Rückübernahmequote von mindestens 90 %.

b) Kategorie A: Länder mit einer Rückübernahmequote von mindestens 75 %, jedoch unter 90 %.

c) Kategorie B: Länder mit einer Rückübernahmequote von mindestens 50 %, jedoch unter 75 %.

d) Kategorie C: Länder mit einer Rückübernahmequote von mindestens 25 %, jedoch unter 50 %.

e) Kategorie D: Länder mit einer Rückübernahmequote von weniger als 25 %.

3. Der in Absatz 2 erwähnte Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 aufgeführten Prüfverfahren erlassen. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

4. Die Einstufung eines Drittlands in eine bestimmte Kategorie erfolgt automatisch und gilt unmittelbar ab dem Datum der Veröffentlichung des Durchführungsrechtsakts, wodurch die Anwendung der entsprechenden Maßnahmen gemäß Artikel 46b ausgelöst wird.

Or. en

Änderungsantrag 2374
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 46b
	Methode für die Berechnung und Neuzuweisung ausgesetzter Mittel
	1. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer detaillierten Methode der Berechnung der Finanzmittel, die infolge der gemäß Artikel 46b angewandten Maßnahmen ausgesetzt wurden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung erlassen.
	2. Im Rahmen der Methode werden gemeinsame Kriterien für die Union und die Mitgliedstaaten zur Ermittlung und Quantifizierung ausgesetzter Mittel festgelegt. Sie umfasst mindestens
	a) die Mittel aus Finanzierungsvereinbarungen und Entwicklungshilfeinstrumenten auf Unionsebene, einschließlich nicht ausgezahlter Mittelbindungen und annullierter künftiger Programmplanungen für die betreffenden Länder.
	b) die Mittel aus bilateralen Entwicklungshilfe- und Finanzierungsvereinbarungen der Mitgliedstaaten, um einen kohärenten Bewertungsansatz für ausgesetzte Projekte und Programme zu gewährleisten.
	c) sonstige bezifferbare Haushaltsmittel aus ausgesetzten Partnerschaften oder Vereinbarungen, die eine direkte finanzielle Komponente haben.
	d) Die Methode konzentriert sich auf direkte Haushaltsausgaben und enthält keine Berechnungen indirekter wirtschaftlicher Auswirkungen wie Zolleinnahmen aus ausgesetzten Präferenzzöllen.

3. Nach der Veröffentlichung des in Artikel 46a Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts berechnen die Mitgliedstaaten jedes Jahr nach der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Methode den Gesamtbetrag ihrer ausgesetzten Mittel und melden ihn innerhalb von drei Monaten an die Kommission.

4. Die Kommission konsolidiert die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten mit dem Betrag der ausgesetzten Unionsmittel. Auf der Grundlage dieser Konsolidierung legt die Kommission den Gesamtbetrag der ausgesetzten Mittel fest und veröffentlicht diesen Betrag. Der gemäß Absatz 4 ermittelte Gesamtbetrag der ausgesetzten Mittel wird nach folgenden Grundsätzen bereitgestellt und neu zugewiesen:

a) 50 % des Gesamtbetrags werden für die Unterstützung neuer Entwicklungs-, Partnerschafts- und Good-Governance-Projekte in Drittländern der Kategorie A+ bereitgestellt. Dabei räumt die Kommission Projekten, die auf Migrationssteuerung und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung abzielen, Vorrang ein.

b) 50 % des Gesamtbetrags werden den einschlägigen Instrumenten der Union für das Grenzmanagement, insbesondere dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), zugewiesen, um die Betriebskapazität der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) zu stärken und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten beim Grenzmanagement an den Außengrenzen zu unterstützen.

5. Die Neuzuweisung von Mitteln nach diesem Artikel erfolgt in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Unionshaushalts und den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung. Die Kommission erlässt die erforderlichen

Haushaltsbeschlüsse oder schlägt die zur Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen Mittelübertragungen vor.

Or. en

Änderungsantrag 2375
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 46c
	Auswirkungen der Einstufung
	1. Drittstaaten, die unter Kategorie A+ oder A eingestuft werden, unterliegen nicht den Maßnahmen des vorliegenden Artikels.
	2. Für ein Drittland der Kategorie B gelten auf Unionsebene folgende Maßnahmen:
	a) Die Kommission setzt den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen für Entwicklungshilfeprojekte, die aus dem Unionshaushalt finanziert werden, mit der Regierung dieses Landes und seinen öffentlichen Einrichtungen aus.
	b) Die Union leitet im Einklang mit dem rechtlichen Rahmen ihrer bestehenden Vereinbarungen die erforderlichen Verfahren zu deren Aussetzung ein.
	c) Jeder präferenzielle Marktzugang, den die Union im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS oder APS+) gewährt, wird ausgesetzt.
	d) Jede von der Union gewährte Regelung zu visumfreiem Reiseverkehr wird ausgesetzt.
	3. Im Falle eines Drittlands der Kategorie B können die Mitgliedstaaten

auf der Grundlage ihrer eigenen Bewertung beschließen, entsprechende Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, einschließlich der Aussetzung neuer oder bestehender bilateraler Entwicklungshilfe- und Finanzierungsabkommen.

4. Für ein Drittland der Kategorie C gelten zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Absatz 2 folgende Maßnahmen:

a) Die Kommission schlägt dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) vor, die Anwendung bestimmter Vorschriften zur Erteilung von Kurzzeitvisa an Staatsangehörige dieses Landes vorübergehend auszusetzen.

b) Die Kommission leitet ein Verfahren ein, um zu ermitteln, ob die Einführung von Strafzöllen oder anderen Handelsbeschränkungen gerechtfertigt und rechtlich umsetzbar ist.

5. Für ein Drittland der Kategorie D gilt zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 4 Folgendes: Nach der Veröffentlichung des Durchführungsrechtsakts zur Einstufung eines Landes in die Kategorie D legen der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission dem Rat unverzüglich einen gemeinsamen Vorschlag für einen Beschluss über den Erlass umfassender restriktiver Maßnahmen gegen dieses Land gemäß Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem das Einfrieren von Vermögenswerten, ein Reiseverbot für benannte Personen, ein Verbot von Geldtransfers sowie strikte Handelsbeschränkungen wie Einfuhr- oder Ausfuhrverbote.

6. Die Union nimmt in alle künftigen Handels- und Partnerschaftsabkommen eine Klausel auf, die die Aussetzung oder

Einführung von Zöllen ermöglicht, wenn das Drittland in die Kategorie C oder D eingestuft ist.

7. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union treffen alle erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen, um die vollständige und sofortige Umsetzung der in diesem Artikel festgelegten Folgen auf Unionsebene sicherzustellen.

8. Dieser Artikel darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ein Mitgliedstaat sich gehindert sieht, ein Visum aus humanitären Gründen zu erteilen oder humanitäre Hilfe zu leisten.

Or. en